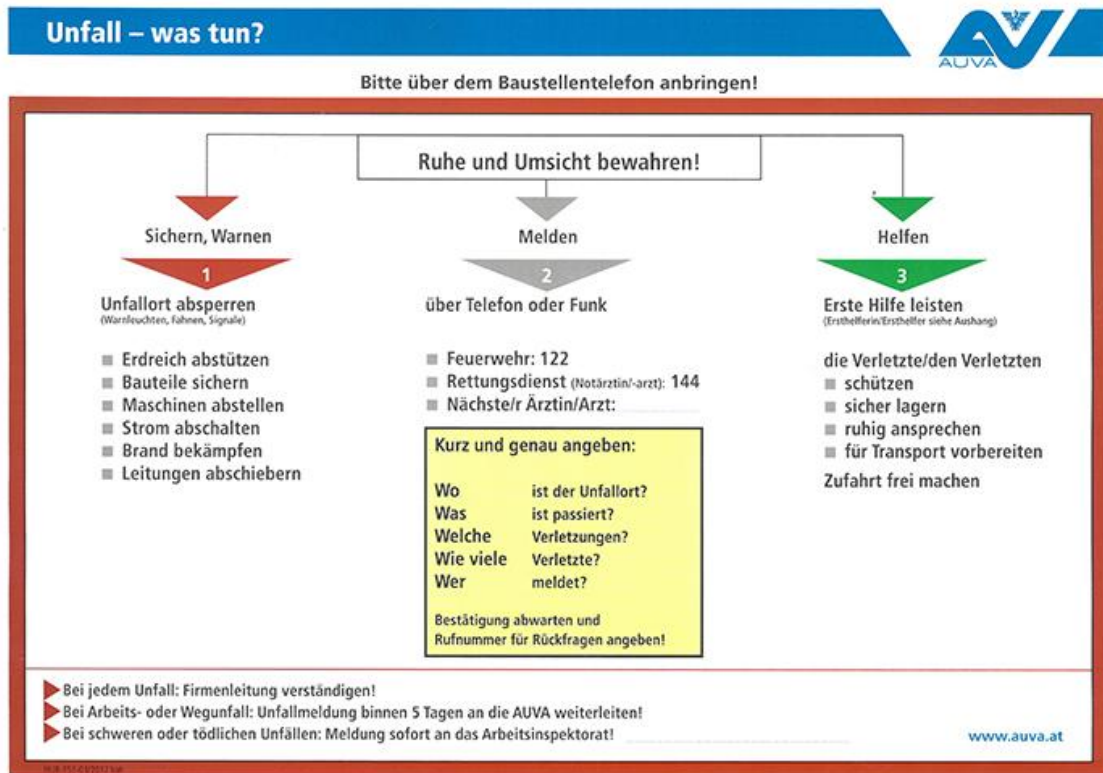


Verhalten bei Unfällen / Notfallplan



Erste Hilfe

Rettungskette



Erste Hilfe zu leisten ist eine gesetzliche Verpflichtung für jeden!

	FEUERWEHR	122
	POLIZEI	133
	RETTUNG	144
	EURO-NOTRUF	112
	Vergiftungsnotruf	+43 1 406 43 43
		www.auva.at

Angaben bei Notruf

Kurz und präzise angeben:

WO ist der Unfall?
WAS ist passiert?
WELCHE Verletzungen?
WIE VIELE Verletzte?
WER meldet?

Bestätigung abwarten und
 Rufnummer für Rückfragen angeben

EMAK PRODUCTIONS

Jeder AuftragnehmerIn/Gewerk muss entsprechend seiner Besetzung Erste Hilfe Material und entsprechende ErsthelferInnen Anzahl vor Ort mithaben.

Jedes Gewerk hat einen geeigneten Erste Hilfe Kasten für sein MitarbeiterInnen mitzuführen Das Ablaufdatum und die Vollständigkeit ist bitte vor dem Start der Arbeitstätigkeit zu kontrollieren!

Im Verbandskasten ist ein Hinweis auf die periodische Überprüfung auf Vollständigkeit, auf unversehrte Verpackung. Nach der Entnahme von Erste-Hilfe-Material ist dieses ehestmöglich zu ersetzen.

Es gibt KEIN eigenen Sanitätsraum am Aufbaugelände.
 Die Rettung ist via Notruf 144 erreichbar. Das nächste Spital befindet

An den Spieltagen (10.05.2026-11.05.2026) gibt es vor Ort einen mobilen Sanitätsdienst des Samariter Bundes, dieser ist positioniert lt. Mitarbeiter- 144.

Während den Veranstaltungstagen ist ein Sanitätsdienst vor Ort stationiert.

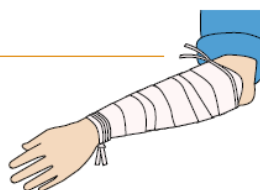
Sanitätspersonal Hilfsplätze			Fahrzeuge			Einsatzführung		
NA	NFS	RS	KTW	RTW	NEF	EL	FU	AK
1	1	10	1	0	0	1	0	1

Erste Hilfe bei Verbrennungen



- Brennende Kleider sofort
 - mit Wasser,
 - durch Einwickeln in Decken (Löschdecke, feuchte Tücher o. Ä.),
 - notfalls durch Wälzen des Verletzten löschen.
- Bei Verbrennungen
 - den Körperteil sofort in kühles, sauberes Wasser eintauchen oder unter fließendes Wasser halten, bis Schmerzlinderung eintritt (10 bis 15 Minuten in der ersten halben Stunde),
 - anschließend die Brandwunde locker mit Brandwundenverbandtuch o. Ä. bedecken.
- Umgehend ärztliche Behandlung veranlassen.
- Bekleidung, die mit heißen Stoffen (z. B. Bitumen, Asphalt, heißen Ölen, Fetten) behaftet ist, sofort entfernen und mit reichlich Wasser ablöschen.
- Die Kleidung über der Brandwunde entfernen. Klebt die Kleidung bereits fest, nicht mehr ablösen, eingebrannte Teile umschneiden und nur mehr mit Wasser abkühlen.
- Kein Auftragen von Öl, Salben, Puder o. Ä.

Großflächige Verbrennungen



- Bei großflächigen und tiefgreifenden Verbrennungen sofort den Rettungsdienst verständigen.
- Großflächige Verbrennungen kühlen. Keimfreie Versorgung durch lockeres Umhüllen mit Brandtüchern (keinen festen Verband) oder, wenn nicht vorhanden, in ein sauberes Leinentuch einhüllen.
- Verletzten zusätzlich mit einer Rettungsdecke bedecken, die jedoch die Brandwunde nicht berühren darf.
- Verletzten beruhigen.
- Beine leicht angehoben lagern.
- Einem bewusstlosen Verletzten und bei Gesichtsverbrennungen auf keinen Fall Flüssigkeit einflößen, auch nicht bei bestehender Übelkeit, Erbrechen oder Schock.
- Beruhigungs- und Schmerzmittel dürfen nur durch den Arzt verabreicht werden.

ate bzw.
 chgemäß aufstellen.
 echtzeitig warten zu

lassen.

Tragbare Feuerlöscher müssen der ÖNORM EN 3-10:2010-01-01 entsprechen. Mindestens jedes zweite Kalenderjahr von einer fachkundigen Person (z.B.

Löschewart) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nachweislich geprüft werden. Der Nachweis ist vor Ort mitzuführen.

Die erste Löschhilfe muss leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig sein.

1 tragbarer Wasserlöscher geeignet für Brandklasse A (Nennfüllmenge mind. 9 Liter)

oder 1 tragbarer Schaumlöscher geeignet für Brandklasse A, B (Nennfüllmenge mind. 9 Liter) an folgenden Standorten:

- Jedem Gastronomie Stand
- Bei jedem Pagodenzelt mit mehr als 75m2 Grundfläche
- Jeder Bühne/Podium

Zusätzlich bei jedem Fettbackgerät: 1 tragbarer Fettbrandlöscher geeignet für Brandklasse A, F (Nennfüllmenge mind 6 Liter) oder eine Löschdecke.

Spezieller Brandschutz Belege und Werbe-/Dekorationsmaterialien

Nachweis über das Brandverhalten (Klassifizierungsbericht oder Prüfbericht) muss vor Ort aufbewahrt werden und ist auf Verlangen der Behörden vorzulegen.

Sämtliche Dekorationsmaterialien/Ausstattungen/Ausschmückungen müssen mindestens der Klassifizierung schwerbrennbar, schwachqualmend und nichttropfend gemäß der ÖNORM A 3800-1 bzw. der ÖNORM B 3822 entsprechen.

Bodenbeläge müssen mindestens der Klassifizierung Cfl-s1 (ÖNORM EN 13501-01) entsprechen.

EMAK PRODUCTIONS

Brandklassen



Brände fester Stoffe



Brände flüssiger oder flüssig werdender Stoffe



Brände von Gasen



Brände von Metallen

Empfohlene Ausrüstung der Baustelle mit Handfeuerlöschern

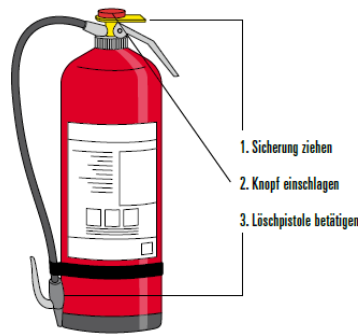
Aufenthaltsraum	Raum bis 50 m ²	1	A 12 kg
	Raum über 50 m ²	2	A 12 kg
Schlafraum	je	1	A 12 kg
Baustellenwerkstätten	nach Erfordernis		A, B, C
Magazine	nach Erfordernis		A, B, C
Gaslager	nach Erfordernis		A, B, C
Selbstfahrende Arbeitsmittel	nach Erfordernis		A, B, C
Brandgefährliche Tätigkeit	nach Erfordernis		A, B, C

Besondere Vorschriften (unter Tage, Druckluft) gelten zusätzlich.



Löscheinsatz mit Handfeuerlöschern

- Vorsicht bei elektrischen Anlagen:
 - Abstand von 1,0 m halten (bis 1.000 V);
 - bei höheren Spannungen Sondermaßnahmen, siehe ÖVE-Vorschriften.
- Gerät senkrecht halten.
- Funktionsdauer des Gerätes beachten, z. B. 12 kg Pulver – nur ca. 14 sek. Sprühdauer.
- Rückweg sichern.



Besondere/Gefährliche Flüssigkeiten

Vor Ort am Gelände wird kein Benzin/Diesel gelagert. Die Betankung von z.B. Staplern erfolgt durch die Firma Ornauer mobil je nach Bedarf und in Absprache mit der Firma EMAK Productions GmbH.

Unter Fahrzeugen/Bauten, die am Gelände während der Veranstaltung stehen bleiben dürfen (muss genehmigt sein), ist eine Auffangwanne unter dem Tank entsprechend aufzustellen, bzw. etwas das geeignet ist, um das Einsickern von Flüssigkeiten in den Boden zu verhindern. Wir empfehlen, dass diese Fahrzeuge/Bauten nur ausreichend mit z.B. Benzin/Diesel/Kühflüssigkeit befüllt sind.

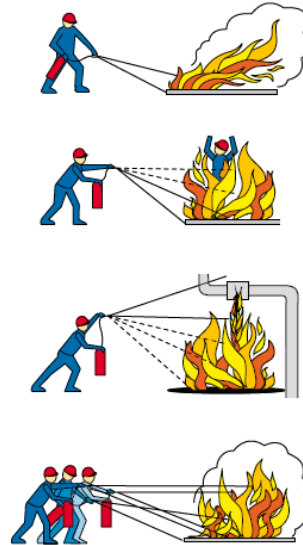
Es gibt nur minimale Pyrotechnik, die entsprechenden der Auflagen gesichert wird.

Es gilt am ganzen Gelände ein allgemeines Flüssiggas Verbot. (dies gilt vorallem für Foodies, Aussteller, Promotionstände und die Gastronomie)

Speiseöle müssen am Gelände speziell gesammelt werden und dürfen nicht vor Ort entsorgt/oder zurückgelassen werden.

Richtig löschen

- Feuer immer in Windrichtung bekämpfen.
 - Vorn beginnend – mit kurzen Pulverstößen ablöschen.
- Wenn Personen in Flammen stehen:
 - Gerät von unten nach oben einsetzen,
 - Feuerlöschdecken verwenden, Flammen ersticken (Sauerstoffentzug).
 - Bei brennenden Flüssigkeiten Pulverwolke sanft und fächerförmig über Brandherd legen.
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen.
- Genügend Löscher auf einmal einsetzen.
 - Achtung: Wiederentzündung möglich. Nach dem Ablöschen Brandherd bis 24 Stunden danach beobachten. Brandwache einsetzen.
 - Eingesetzte Feuerlöscher nicht wieder aufhängen, sondern zur Neubefüllung bereitstellen.
 - Benutzte Feuerlöscher umgehend ersetzen.
 - Rutschgefahren beseitigen.




Unfalldokumentation

Jede Verletzung ist der AuftraggeberIn RunInc. GmbH zu melden.

Die Dokumentation der Unfälle (beinahe Unfälle) erfolgt im Event Control Center

mittels dem entsprechenden AUVA Formular
(gibt es auch für selbständige/freie DienstnehmerInnen.

 [Unfallmeldung_Erwerbstaetige_bf_2019-06.pdf](#)

Jeder Unfall wird gemeldet.

**Schutz vor Lärmbelastung / Lärmschutz
 SEIEN SIE MIT IHREM GEHÖR NICHT LEICHTSINNIG!**

Richtige Anwendung für optimalen Schutz

Wichtig für das Erzielen einer guten Schutzwirkung ist das richtige Einsetzen der Gehörschutzstöpsel. Ein schlecht eingesetzter Gehörschutzstöpsel verliert sehr stark an Wirksamkeit.

Weiterer wichtiger Punkt bei den Schaumstopp-Ohrstöpseln handelt es sich um Einweg Stöpsel, bitte nehmen Sie gleich mehrere Paar mit. Sie können jederzeit im Office Container oder bei Ihrem Vorgesetzten noch weitere Schaumstopp-Ohrstöpsel bekommen. Die Ohrstöpsel sind bis zum Gebrauch im Plastik aufzubewahren.

Gebrauchsanleitung


Schaumstoffstöpsel

Gehörschutzstöpsel vor dem Einsetzen mit den Fingern möglichst dünn und knickfrei rollen und zum Einsetzen zusammengedrückt halten.

Das Ohr mit der anderen Hand über den Kopf nach oben und nach hinten ziehen.

Den Stöpsel tief in den Ohrkanal einsetzen und mindestens 5 Sekunden andrücken, damit er sich im Ohrkanal ausdehnen und anpassen kann.

Der Stöpsel sitzt richtig im Ohr, wenn er bei Betrachtung von vorne nicht zu sehen ist.

 **Video-Anleitung zum richtigen Einsetzen von Gehörschutzstöpseln aus Schaumstoff auf www.auva.at/youtube**

<https://youtu.be/CqKTnSKGvkM>

Wiederverwendbare Stöpsel

Fassen Sie den Stöpsel am Stiel. Das Ohr mit der anderen Hand über den Kopf nach oben und nach hinten ziehen. Setzen Sie den Stöpsel ein, wie in der Abbildung gezeigt. Die Stiele der wiederverwendbaren Stöpsel sind auch bei korrektem Sitz bei Betrachtung von vorne zu sehen.

Maschinen und Arbeitsplätze

	Richtwert
 Trennschleifmaschine	110 dB
 Richtarbeiten	105 dB
 Alukreissäge	100 dB
 Winkelschleifer	95 dB
 CNC-Fräse/Drehmaschine	90 dB
 Pressen/Stanzen	88 dB
 Schlagschere	88 dB
 Handbohrmaschine	86 dB
 Schweißen	85 dB
 Laserschneiden	81 dB
 Ständerbohrmaschine	75 dB
 Arbeitsvorbereitung/Büro	<65 dB

Grobe Einschätzung welche Werkzeuge welche Lautstärke verursachen -> finden Sie in dieser Tabelle

Für Kapselkopfhörer -> ist die Betriebsanleitung dieser heranzuziehen für die richtige Trageweise.

Schutz vor UV-Strahlung (Outdoor – Belastung durch die Sonne)

Berufsgruppen, die einen überwiegenden Teil ihrer Arbeitszeit im Freien verbringen, werden als Outdoor-Worker bezeichnet. Daher betrifft das Thema **alle** Event-MitarbeiterInnen.

Bei diesen Tätigkeiten auf Veranstaltungen Outdoor sind Sie - als MitarbeiterIn - vor allem in den Monaten April bis September einer hohen Dosis UV-Strahlung ausgesetzt. Diese UV-Strahlung kommt durch die Sonne und kann an manchen Tagen stärker (wenig Wolken) und an manchen Tagen höher (viele Wolken) sein. Die höchsten UV-Belastungen gibt es für gewöhnlich in der Zeit von 11-15 Uhr (in der Nacht gibt es so gut wie keine UV-Belastung).

Die UV-Strahlung schädigt die Haut und die Augen.

Bereits bei einer einmaligen übermäßigen UV-Bestrahlung treten akute UV-Schäden, wie der jedem bekannte Sonnenbrand, auf. Durch oftmalige, übermäßige UV-Bestrahlungen erhöht sich die Wahrscheinlichkeit einer späteren Entstehung von Hautkrebs oder grauem Star (Trübung der Augenlinse).

Jeder Hauttyp reagiert hier anders. Bitte beachten Sie wenn sie sehr helle Haut bzw. ev. sogar Sonnensprossen haben, dass Ihre Haut sensibler auf Sonnen-Strahlung reagiert.

Je intensiver und länger Sie der Sonne ausgesetzt sind, umso intensiver können die Schäden sein.

Bitte informieren Sie sich vor Arbeitsbeginn täglich über den UV Höchstwert des Tages & das Wetter. Damit Sie entsprechend auf den Tag vorbereitet sind. Und wissen welche Maßnahmen heute zu setzen sind im Bezug auf UV-Strahlung und Hitzearbeit.

Die persönliche Schutzausrüstung wird vom Arbeitgeber kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Sofern Sie hier einen anderen / spezielleren Bedarf haben – nehmen Sie mit Ihrem Vorgesetzten rechtzeitig vorher Kontakt auf.

Richtiger Einsatz von Sonnenschutzmittel

- der passende Lichtschutzfaktor (UV-Bestrahlungsstärke & Dauer, Hauttyp) ist zu benutzen
- Das Sonnenschutzmittel sollte bereits 20 Minuten vor der Sonnenexposition aufgetragen werden (großzügig, an allen unbedeckten Hautstellen)
Hinweis: Ohren, Lippen, Nase, Nacken/Hals/Schulter nicht vergessen!
- Je nach UV Index und Schweiß/Abrieb muss nachgeschmiert werden.
- Das Sonnenschutzmittel darf nicht abgelaufen sein.
- Das Sonnenschutzmittel bitte im Schatten lagern und nicht in der prallen Sonne.

Das Thema ist daher nicht nur in unserem Interesse des Arbeitsschutzes, sondern auch im Interesse Ihrer ganz persönlichen Gesundheit.

Für detailliertere Informationen können Sie die angeführten Links und Merkblätter entweder online abrufen oder im Produktionscontainer einsehen. Sollten Sie dazu Fragen haben, melden Sie sich bitte bei Ihrem Vorgesetzten.

- AUVA Merkblatt M 013 (UV-Strahlung und Arbeiten im Freien)
- UV-Strahlung/Optische Strahlung – Mitarbeiterinformation/Unterweisung
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008910>
- Verordnung optische Strahlung
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006827>

TRINKEN SIE AUSREICHEND WASSER!!!!

UV Index	Strahlungsstärke	Schutzmaßnahme
1	Schwach	Empfehlung: persönliche Schutzausrüstung <ul style="list-style-type: none"> • Kappe • Sonnencreme
2	Schwach	
3	Mittel	PLICHT: persönliche Schutzausrüstung <ul style="list-style-type: none"> • Kappe • körperbedeckende Kleidung • Sonnenbrille • Je nach Hauttyp Lichtschutzfaktor -> Sonnencreme Empfehlung: ausreichend Wasser trinken
4	Mittel	
5	Mittel	
6	Hoch	PLICHT: persönliche Schutzausrüstung <ul style="list-style-type: none"> • Kappe • körperbedeckende Kleidung • Sonnenbrille • Je nach Hauttyp Lichtschutzfaktor -> Sonnencreme Organisatorische Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • während der Mittagszeit Tätigkeiten im Schatten • Arbeiten im Freien im Rotationsprinzip auf mehrere Personen verteilen • Längere Pause in der Mittagszeit einplanen Empfehlung: Pause im Aufenthaltsbereich oder überdacht (Sitzen, Nachcremen) Technische Maßnahmen Empfehlung: mobilen Schattenspender sofern möglich (Schirm, Unterstand, Bäume...) Empfehlung: ausreichend Wasser trinken
7	Hoch	

8	Sehr Hoch	PLICHT: persönliche Schutzausrüstung <ul style="list-style-type: none"> • Kappe • körperbedeckende Kleidung (z.B. lange Ärmel) • Sonnenbrille • Je nach Hauttyp Lichtschutzfaktor -> Sonnencreme Organisatorische Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • während der Mittagszeit Tätigkeiten im Schatten/Indoor • Längere Pause in der Mittagszeit einplanen hohe UV Belastung gibt es zwischen 11-15 Uhr ca. die Mittagspause muss Indoor stattfinden • Früherer Arbeitsbeginn und die Mittagszeit so gut wie möglich aussparen Outdoor Empfehlung: untertags mehrere kleine Pausen um die Zeitfenster zu unterteilen (Aufenthaltsbereich, Sitzen, Nachcremen) Technische Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • Mobilen Schattenspender für den Arbeitsplatz (Schirm, Unterstand, Bäume, Gebäude...) Empfehlung: ausreichend Wasser trinken
9	Sehr Hoch	
10	Sehr Hoch	
11	Extrem	PLICHT: persönliche Schutzausrüstung <ul style="list-style-type: none"> • Kappe • körperbedeckende Kleidung (z.B. lange Ärmel, lange Hose) • Sonnenbrille • Je nach Hauttyp Lichtschutzfaktor -> Sonnencreme Organisatorische Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • während der Mittagszeit KEINE Tätigkeiten Outdoor direkt in der Sonne • Längere Pause in der Mittagszeit einplanen hohe UV Belastung gibt es zwischen 11-15 Uhr ca. • Früherer Arbeitsbeginn und die Mittagszeit so gut wie möglich aussparen Outdoor • Über den Tag verteilt mehrere kleine Pausen um die Zeitfenster zu unterteilen (Aufenthaltsbereich, Sitzen, Nachcremen) Technische Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • Mobilen Schattenspender für den Arbeitsplatz (Schirm, Unterstand,...) Empfehlung: ausreichend Wasser trinken

Der Vorgesetzten hat die Einhaltung der Maßnahmen zu kontrollieren und ggf. den Arbeitgeber zu informieren, falls sich MitarbeiterInnen nicht ausreichend schützen wollen.

Persönliche Schutzausrüstung (= PSA), Arbeitsbekleidung

In den entsprechend gekennzeichneten Bereichen besteht Sicherheitsschuh-, Schutzhelm- und Schutzbrillentragepflicht sowie die Tragepflicht von Arbeitsbekleidung in Leuchtfarbe mit Reflektionsstreifen oder Warnweste.

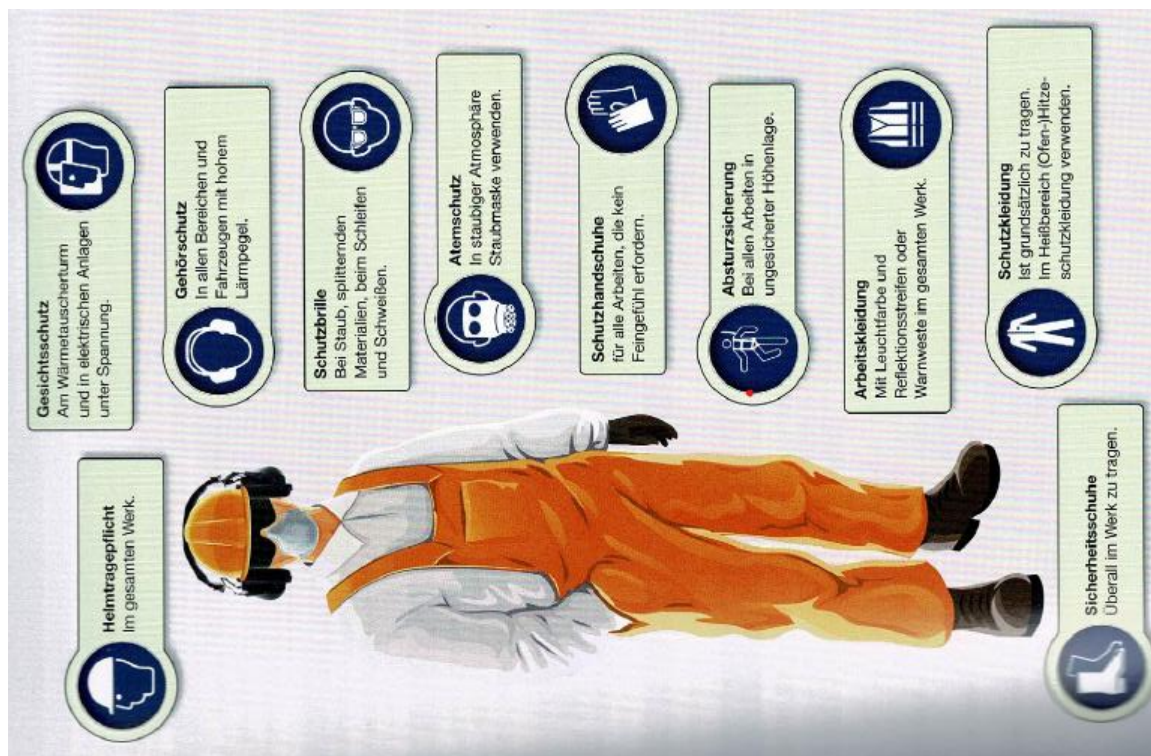
Gehörschutz muss bei allen Arbeiten mit großer Lärmentwicklung (Bühnen, Pyrotechnik, Start- und Zielsignalen,...) und in allen Räumen und Fahrzeugen, die mit der Tafel Gehörschutz tragen gekennzeichnet sind, verwendet werden.

Bei allen Arbeiten, bei denen mit einer Staubbelastung zu rechnen ist, sind entsprechende Atemschutzmasken zu tragen. Da es auf einigen Aufbauflächen eine erhöhte Quarzfeinstaubbelastung gibt ist dies ernst zu nehmen.

Die persönliche Schutzausrüstung ist nach Erfordernis zu verwenden, in jedem Fall aber nach Anordnung durch den Vorgesetzten. Sie ist in einem Zustand zu halten, der die Schutzfunktion gewährleistet.

Nichtverwendung von Schutzausrüstung kann eine Anzeige durch das Arbeitsinspektorat nach sich ziehen, im Wiederholungsfall wird eine Verwarnung ausgesprochen, die zur Entlassung führen kann. Wird das Tragen von Schutzausrüstung verweigert, ist der Vorgesetzte verpflichtet, den Mitarbeiter vom Arbeitsplatz abzuführen. Eine Weigerung, die geeignete Schutzausrüstung zu verwenden, kann zur Auflösung des Dienstverhältnisses führen.

Hier die entsprechenden Gebotstafeln im Überblick:



Gefährliche Arbeitsabläufe und Schutz-Maßnahmen

Des Weiteren gelten die Aufbauflächen-Ordnung und ihre Bestimmungen! Änderungen sind während der Bauphase nach Bedarf möglich, werden jedoch nur durch die AuftraggeberIn durchgeführt, und den AuftragnehmerInnen durch Aushang der jeweils gültigen Fassung zur Kenntnis gebracht.

Anlieferungen und Abholungen erfolgen nach Anweisungen des Produktionsleiters.

Fahrzeuge einweisen bei eingeschränkter Sicht!

Der Einweiser muss zuverlässig und körperlich geeignet sein, der FahrerIn bekannt sein und vor seiner Tätigkeit eingehend unterwiesen worden sein. Der Einweiser gibt die verabredeten Zeichen und warnt die Fahrzeug- oder MaschinenführerIn sowie Personen im Umfeld vor Gefahren. Der/Die EinweiserIn ist durch seine Signale mitverantwortlich für die sichere Fahr- und Arbeitsweise des von ihm eingewiesenen MaschinenführerIn.

Beim Einsatz ist zu beachten, dass der Einweiser

- nicht gleichzeitig mit anderen Arbeiten beschäftigt wird,
- einen sicheren Standort hat,
- den gesamten Fahr- und Arbeitsbereich der Maschine überblickt,
- mit der Fahrzeug- oder MaschinenführerIn eindeutige Handzeichen vereinbart hat,
- ständigen Sichtkontakt mit der Fahrzeug- oder MaschinenführerIn hat,
- Warnkleidung trägt.

Be- und Entladen von Fahrzeugen/Arbeitsmitteln

Vorbereitungen von Entladen von Fahrzeugen/Arbeitsmitteln

Bei jedem Transport muss die Last sicher aufgeladen, verstaut, transportiert und abgeladen werden. Eine mangelhafte Ladungssicherung gefährdet die FahrerIn und andere Personen und kann erhebliche Sachschäden am Transportgut, Fahrzeug oder an fremden Einrichtungen verursachen.

Jede Ladung ist so zu sichern, dass sie weder verrutschen noch von der Ladefläche herabfallen/umfallen kann. Zurrgurte und Ketten festspannen. Beschädigte Zurrgurte und Ketten ausscheiden.

Der Boden (Neigung, Stabilität,...) sind vor dem Be- und Entladen zu prüfen.

Beim Be- und Entladevorgang ist die Verlagerung des Gesamtschwerpunktes zu beachten – Kippgefahr.

Es muss ausreichend Platz für die Be- und Entladung vorab frei gemacht werden und zu sichern, damit keine Personen gefährdet werden.

Achtung: sowohl Fahrzeuge als auch manuelle Arbeitshilfen sind zu Prüfen vor der Inbetriebnahme/zu Hifenahme ob diese im ordnungsgemäßen Zustand sind.

Fahrzeuge/Arbeitshilfe sind vor ungewollter Bewegung/Rollen/Wegrutschen auch während dem Beladen/Entladen entsprechend zu sichern z.B. Keil, Handbremse,...

Entladen von Fahrzeugen – Zugang zur Oberseite der Ladung

MitarbeiterInnen sollen ordnungsgemäß gesicherte Leitern für den Zugang zu der Ladung verwenden

Den MitarbeiterInnen ist es nicht gestattet, auf der Ladung entlangzulaufen.

Die MitarbeiterInnen müssen von der Oberseite der Ladung oder dem Aufleger mittels Leiter herunterklettern, auf gar keinen Fall dürfen MitarbeiterInnen zu Boden springen.

Vorbereitung für das Entladen von Fahrzeugen

- Der CC nimmt Kontakt mit dem Auftraggeber auf und bestätigt, dass ein geeigneter Bereich für die Fahrzeugentladung zur Verfügung steht
- Der CC klärt mit dem Auftraggeber, dass ggf. notwendige geeignete, provisorische Beleuchtung für den Vorgang zur Verfügung steht
- Der CC ordnet die Reihenfolge des Entladevorgangs an, dabei berücksichtigt er die Reihenfolge des Aufbaus, um Doppelarbeiten und das Auftürmen von Materialien zu vermeiden
- Die LKW werden in der richtigen Reihenfolge herangerufen
- Wenn Anhänger zurückgelassen werden, muss der Fahrer sicherstellen, dass die Stützen auf Unterlagen gestellt sind und der Anhänger mit der Parkbremse gesichert ist
- LKW-Fahrer müssen entweder in ihren Fahrzeugen bleiben oder den Bereich vollständig verlassen, wenn sie keine korrekte PSA haben

Fahrzeugentladung – Gabelstapler oder Teleskoplader

- Sobald das zu entladende Fahrzeug seine Position eingenommen hat, werden Planen oder Abdeckungen entfernt.
- Nachdem der Bauleiter die Ladung begutachtet hat, entfernt die Mannschaft die Sicherungsurte oder Klammern der Planen – sollten Zweifel bezüglich der Stabilität der Ladung bestehen, müssen während der Entladung weitere Sicherungsmaßnahmen in Erwägung gezogen werden
- Wenn es notwendig ist, dass Mitarbeiter auf die Oberseite der Ladung steigen, während diese sich auf dem LKW befindet, müssen diese mittels einer Anlegeleiter (die gegen Wegrutschen gesichert ist) aufsteigen und sich sichern
- Die Mitarbeiter fordern bei Bedarf einen Gabelstapler/Teleskoplader an
- Der Einweiser weist dem Führer des Hubfahrzeuges die Position der Gabeln an, soweit erforderlich
- Bauteile oder Paletten werden der Reihe nach, wie angewiesen, aufgenommen und zum Abladeplatz oder ausgewiesenem Lagerplatz gebracht
- Ein Mitarbeiter weist den Gabelstapler oder Teleskoplader ein, während dieser sich mit der Ladung vom Fahrzeug wegbewegt
- Der Vorgang wird so lange wiederholt, bis das Fahrzeug vollständig entladen ist
- Das Verfahren beim Beladen von LKW ist im Wesentlichen identisch, nur in umgekehrter Reihenfolge; ein Einweiser sollte jedoch sicherstellen, dass die Gabelstapler die Ladung nicht zu weit auf die Ladefläche schieben
- Bevor die Mitarbeiter die Sicherungsurte über die Ladung werfen, stellen sie sicher, dass der Bereich frei von Personen und Hindernissen ist

Container-Anlieferung

Erfolgt mit Kran durch geschultes Personal der Containerfirma werden die Container vom LKW gehoben und abgestellt.

Be- und Entladen von Fahrzeugen mit Kran

- Der Anschläger/Einweiser informiert den LKW-Fahrer, wo er parken soll, dass er den Motor abstellen und die Parkbremse aktivieren oder den Anhänger abkoppeln und das Zugfahrzeug wegfahren soll.
- Der Fahrer hat im Fahrzeug zu bleiben, außer er verfügt über eine geeignete PSA oder er verlässt die Hebezone vollständig
- Der Anschläger/Einweiser und die Crew ermitteln die Zugänglichkeit von höher gelegenen Lasten
- Um Zugang zur Oberseite der Last zu erhalten, können Leitern verwendet werden, wobei die Leiter immer von einem anderen Crew-Mitglied gehalten/gesichert wird
- Der Anschläger/Einweiser befestigt die Gurtschlaufe/die Kette am Anschlagpunkt
- Der Vorgang wird wiederholt, bis alle Anschlagpunkte befestigt sind
- Es kann vorkommen, dass der Anschläger/Einweiser auf die Oberseite der Ladung klettern muss.
- Wenn dies noch nicht geschehen ist, wird nun der Haken abgesenkt und an dem Hebezeug befestigt.
- Sobald der Anschläger/Einweiser die Last verlassen hat, kann er/sie dem Kranführer ein Signal zum Beginn des Hebevorgangs geben, die Last wird dann am vorgegebenen Ablegeort abgelegt. Das Mitfahren auf der gehobenen Last ist untersagt!
- Bei einer einzelnen Last oder einem Container, kann es Sinn machen, das Fahrzeug wegzufahren, sobald die Last gehoben wurde (sofern nicht mit dem LKW eigenen Kran gehoben wird).
- Sobald die Last abgelegt und vom Kranhaken getrennt wurde, kann der Kran angewiesen werden, zur nächsten Hebezone zurückzukehren.
- Der Vorgang wird so lange wiederholt, bis alle Lasten von den LKW abgeladen wurden.
- Beim späteren Wiederaufladen müssen der Bauleiter und der Anschläger/Einweiser sicherstellen, dass die Lasten, soweit möglich, in der Hebezone und in der Reihenfolge der Hebevorgänge platziert und alle Vorbereitungen wie beim Entladen durchgeführt werden
- Der aufnehmende LKW sollte in Zusammenarbeit mit dem Kranführer positioniert werden, um die Schwenkbewegung auf ein Minimum zu reduzieren
- Der Anschläger/Einweiser befestigt das Hebezeug an den richtigen Punkten, dazu verwendet er Anschlagpunkte oder Gurtschlaufen, die er unter Berücksichtigung des Schwerpunkts anbringt.
- Der Anschläger/Einweiser gibt dem Kranführer das Signal, mit dem Heben der Last zu beginnen und sie auf dem Aufleger oder in einen Container abzulegen, die Last wird dann richtig positioniert, bevor sie vom Kran getrennt wird.
- Zum Trennen der Last vom Kranhaken kommen, soweit notwendig, die gleichen Zugangsverfahren zum Einsatz, wie beim Entladen, und danach bringt sich der Kran für die nächste Last in Position.
- Soweit notwendig, werden die Lasten in Zusammenarbeit mit dem LKW-Fahrer gesichert

Arbeiten in der Höhe

Arbeitsplätze ab einer Höhe von 1m über dem Boden, sind gegen Absturz zu sichern, bei Gefahr von Versinken bereits ab 0m.

Bei Arbeiten mit Absturzgefährdung ist darauf zu achten, dass die entsprechende persönlich Schutzausrüstung verwendet wird.

Bestehende Absturzsicherungen (Umwehrung, Geländer) dürfen nicht überstiegen werden.

Arbeitsplätze müssen bei Bedarf gegen das Herabfallen von Gegenständen gesichert werden (Fußwehren).

Gerüste dürfen nur von Fachleuten errichtet werden und sind nach ihrer Fertigstellung einer Überprüfung durch eine fachkundige Person zu unterziehen.

Gerüste sind bestimmungsgemäß zu benützen.

Aufstiegshilfen

Aufstiegshilfen und Stehleitern immer standsicher aufstellen, keine Provisorien – nicht auf Treppen und nicht schief / nicht auf schiebenen Ebenen verwenden. So aufzustellen dass das Kippen oder Wegrutschen ausgeschlossen ist.

Besteigen nur mit geeignetem Schuhwerk (rutschhemmende Sohle, geschlossen oder Fersenhalt, Sicherheitsschuhe)

Ausreichend hohe Leitern verwenden. Leitern dienen nur als Auf- oder Abstiegshilfe und nicht als Notgerüst.

Schadhafte Leitern aus dem Verkehr ziehen

Gefahrenbereiche sichern

Wenn nötig, Absturzsicherung verwenden (Hinweis: PSA)

Leitern

Auf Grund des Unfallrisikos bei der Verwendung von Leitern sollte die Verwendung einer Leiter als hochgelegener Arbeitsplatz auf jene Umstände reduziert werden, unter denen der Einsatz anderer sicherer Arbeitsmittel (wie z.B. Leiterpodeste, Gerüste, Hubarbeitsbühnen, ...) nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre.

Allgemeines

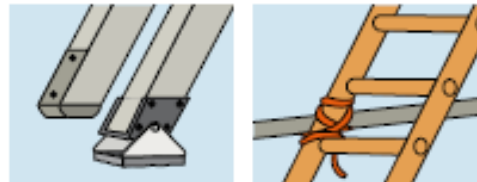
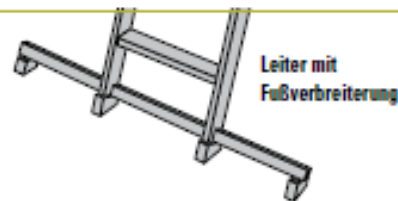
- Bei der Bereitstellung:
 - Leitern auf offenkundige Mängel prüfen,
 - Leitern in ausreichender Anzahl und Größe zur Verfügung stellen.
- Leitern dürfen nicht behelfsmäßig verlängert werden.

- Im Verkehrsbereich Leitern durch Abschränkung oder Kennzeichnung sichern.



Anlegeleitern

- Die Sprossen müssen fest mit den Holmen verbunden und trittsicher sein.
- Die Sprossen müssen gleiche Abstände voneinander haben – Höchstabstand 30 cm.
- Nur an tragfähigen Bauteilen anlehnen, Anstellwinkel etwa 70°.
- Bei Arbeiten von Anlegeleitern über 5 m diese gegen Umfallen schützen (Querfuß, breiterer Leiterfuß, seitliche Abstützung oder Befestigung am oberen Leiterende) oder PSA gegen Absturz verwenden.
- Von Anlegeleitern aus dürfen nur kurzfristige Arbeiten durchgeführt werden, bei denen das Mitführen von Werkzeugen und Material nur in geringem Maß erforderlich ist. Z. B.: Beheben von Putzschäden, einfache Montage- und Installationsarbeiten oder das Ausbessern von Anstrichen.
- Abrutschen der Leiter verhindern durch
 - Sicherung der Leiterfüße,
 - Sicherung des oberen Anlegepunktes.
- Solange die Leiter nicht gegen Abrutschen/ Kippen gesichert ist, muss ein Helfer die Leiter sichern.



- Die Leiter muss mindestens 1 m über die oberste Austrittsstelle hinausragen.
- Schadhafte Leitern nicht weiter benutzen.
- Anlegeleitern nicht als Auflager für Gerüstteile oder Laufstege benutzen.
- Beim Begehen und Arbeiten soll der Körperschwerpunkt immer zwischen den Holmen liegen.
- Werden Anlegeleitern als Verkehrswege benutzt und besteht die Gefahr eines Absturzes über mehr als 5 m, sind als Sicherungen Seitenwehren, eine Rückensicherung oder eine andere geeignete Einrichtung anzubringen.

Leitern

Stehleitern

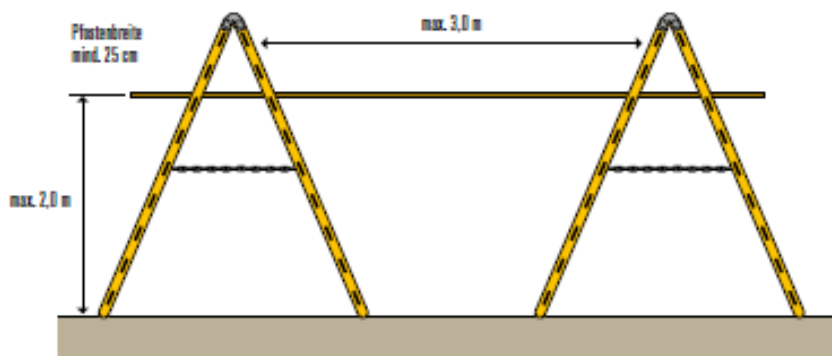
- Stehleitern können freistehend benutzt werden; sie dürfen nur bei konstruktiver Eignung als Anlegeleitern benutzt werden.
- Wenn bei Arbeiten vom Standplatz auf der Leiter ein Absturz von mehr als 3,0 m möglich ist, dürfen nur kurzfristige Arbeiten im Greifraum durchgeführt werden, wie z. B. das Beheben von Putzschäden, einfache Montage- und Installationsarbeiten oder das Ausbessern von Anstrichen.
- An beiden Holmseiten ist eine Spreizsicherung durch Spannketten oder Gurte erforderlich.
- Sprossenabstand generell 30 cm, die beiden obersten Sprossenabstände dürfen 35 cm betragen.
- Leiter nur bis zur drittletzten Sprosse betreten.



- Die oberen Holmenden müssen so gestaltet sein, dass sie nicht gegeneinander drücken (Quetschgefahr).

Behelfsgerüste aus Stehleitern

- Nur für Arbeiten geringen Umfangs gestattet.
- Maximale Stützweite 3,0 m.
- Den Gerüstbelag (Pfosten mindestens 25 cm breit) höchstens auf die drittobersten Sprossen auflegen.
- Maximale Belagoberkante 2,0 m.



Arbeiten auf Arbeitsgerüsten bzw. Hubarbeitsbühnen mit Personenkorb

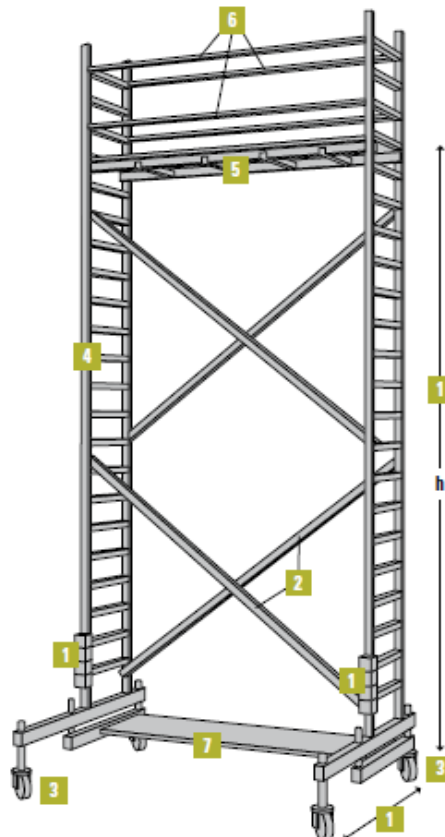
erfolgen zum Teil zur Montage von Lichtinstallationen, Bühnenbeschallung, Dekoration an Start/Zielbögen bzw. Türmen. Dies ist nur für geschulte MitarbeiterInnen mit ausreichender Schutzausrüstung und Unterweisung zulässig.

Verfahrbare Standgerüste

Allgemeines

- Verfahrbare Standgerüste sind fahrbare Konstruktionen aus Gerüstbauteilen.

- 1 Standsicherheit (Sicherheit gegen Kippen) durch ausreichendes Verhältnis $b:h$ (Schmalseite zu Belaghöhe), ggf. Ballastierung
- 2 Aussteifung
- 3 Rollen unverlierbar und feststellbar
- 4 sicherer Aufstieg
- 5 geeigneter Gerüstbelag
- 6 Seitenschutz
- 7 Standfläche eben und fest



- Verfahrbare Gerüste und Arbeitsbühnen dürfen nur auf ebener, tragfähiger Unterlage verwendet werden.
- Das Einsinken der Fahrrollen muss ausgeschlossen sein.
- Beim Einsatz von verfahrbaren Arbeitsgerüsten Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers beachten. Sie muss an der Verwendungsstelle zur Verfügung stehen.
- Die Gerüste dürfen erst bestiegen werden, wenn sie gegen unbeabsichtigte Fahrbewegungen gesichert sind.



- Die Standsicherheit von verfahrbaren Gerüsten oder sonst nicht verankerten Gerüsten muss durch Einhaltung der Aufbauanleitung des Herstellers oder durch einen Kippsicherheitsnachweis gewährleistet sein.

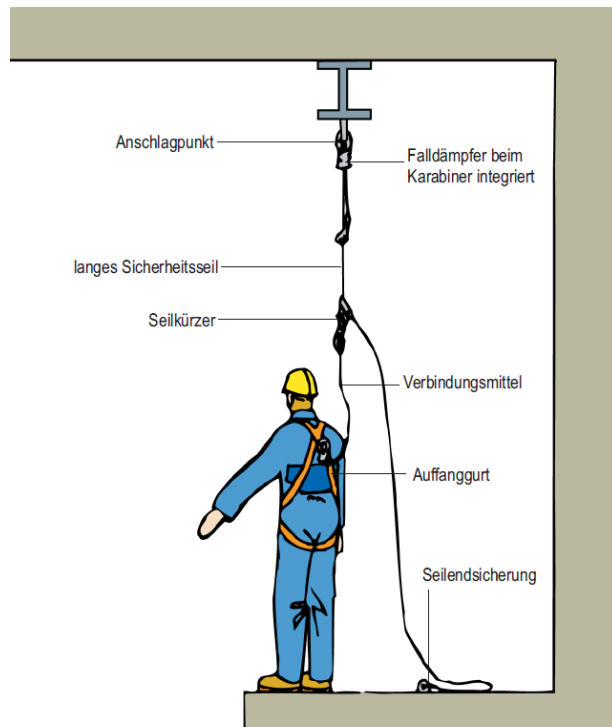
- Die MitarbeiterInnen soll sicherstellen, dass die Ausleger und Radbremsen installiert und funktionstüchtig sind.
- Die Crew soll sich vor der Errichtung bzw. Bewegung davon überzeugen, dass im lichten Raum keine Gefahren vorhanden sind.
- Nach erfolgter Montage des Gerüsts soll eine vollständige Inspektion stattfinden und protokolliert werden.
- Vor jeder Verwendung sollte eine weitere Sichtprüfung stattfinden.
- Das Fahrgerüst darf erst benützt werden, wenn die Bremsen festgestellt sind und die Stützen entsprechend für den Boden ausgefahren sind.
- Versichern Sie sich vor dem Aufstieg, dass das Gerüst sicher steht.
- Versichern Sie sich, dass sich in dem Bereich um und unter dem Gerüst keine Personen befinden.
- Besteigen Sie die Plattform nur über die zulässigen Wege. Steigen Sie niemals an der Außenseite des Gerüsts hoch, außer dies ist laut Herstellerangaben so vorgesehen.
- Die MitarbeiterInnen müssen sicherstellen, dass alle Luken hinter ihnen geschlossen sind, wenn das Gerüst verlassen wird.
- MitarbeiterInnen dürfen ausschließlich auf den Plattformen bleiben und nicht am Geländer stehen. Sofern es notwendig ist, dass sich die MitarbeiterIn aus der Plattform raus beugt, dürfen das nur geschulte MitarbeiterInnen mit vollständig angelegtem & gesicherten Gurtzeug durchführen.
- Das Gerüst darf nie bewegt werden, wenn Menschen & Material sich darauf/darunter befinden.
- Um das Gerüst zu bewegen, kann eine weitere Person notwendig sein, um das Gerüst gleichmäßig zu bewegen in eine Richtung.

Arbeiten in der Höhe (inkl. Vorbereitung Höhenarbeit, Auffanggerät, Höhenrettung, PSA gegen Absturz,...)

Beim Bau von Traversen/Türmen im Rahmen der Ton- und Bühnentechnik, sowie beim Startbogen/Zielbogen bau und für die Bauten der Fernsehproduktion ist es wichtig die Schutzmaßnahmen zu Arbeiten in der Höhe/Auffanggeräten/Höhenrettung und PSA gegen Sturz entsprechend einzuhalten.

Sicherheitsgeschirre mit Höhensicherungsgeräten oder Einrichtungen zur Verminderung des Fangstoßes (Sicherheitsseil, Seilkürzer und Falldämpfer). Sicherheitsgürtel dürfen nur als Haltegurt (z.B. bei Arbeiten auf Masten) oder als Sicherung gegen Abrutschen (z.B. bei Arbeiten auf geneigten Dachflächen, wenn ein Absturz über die Traufe ausgeschlossen ist) verwendet werden.

Sicherheitsgeschirre und auch Sicherheitsgürtel sind **einmal jährlich** durch eine fachkundige Person zu überprüfen.



Vorbereitung zur Höhenarbeit

- Der Bauleiter muss sicherstellen, dass der Auftraggeber einen sicheren Arbeitsbereich zur Verfügung gestellt hat
- Der Bauleiter hat geprüft, ob alternative Arbeitsmethoden zum Einsatz kommen könnten
- Alle Mitarbeiter wurden bezüglich der Arbeiten für den Tag eingewiesen
- Bei allen Mitarbeitern ist zu prüfen, dass sie die richtige PSA haben
- Die gesamte mechanische Höhenzugangstechnik funktioniert ordnungsgemäß; die Bediener müssen über die erforderlichen Kenntnisse verfügen
- In den Bereichen, unter denen Höhenarbeiten stattfinden sollen, halten sich nur die unbedingt notwendigen Personen auf
- Es ist sicherzustellen, dass sich die Arbeiter am Höhenarbeitsplatz ausreichend sichern können.

Arbeiten in der Höhe – Auffanggerät

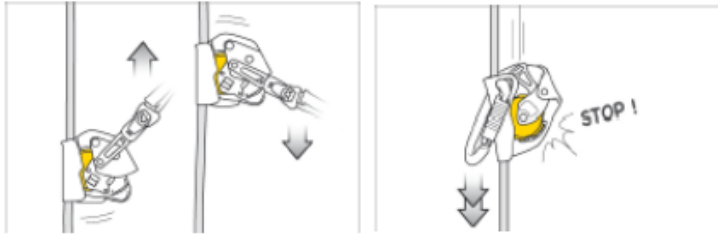


ASAP

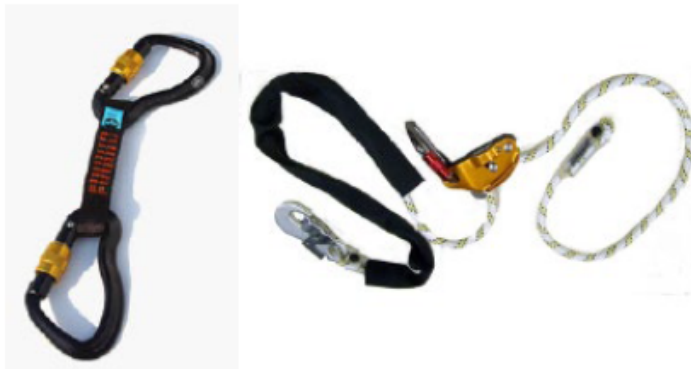


Y-Verbindungsmittel

- Arbeiter, die auf z.B. Türme, Bäume etc... klettern, müssen sicherstellen, dass sie zur Selbstrettung an ihrem Gurtzeug ein ASAP-Auffanggerät befestigt haben
- Das ASAP kann zum Auf- und Abstieg auf/von Türme(n) verwendet werden, und die Arbeiter sollten prüfen, dass es so befestigt ist, dass eine uneingeschränkte Funktion sichergestellt ist
- Sobald das ASAP angebracht ist, kann der Arbeiter mit dem Aufstieg in den Turm beginnen, wobei er kreuzweise greift und immer drei Kontaktpunkte beibehält
- Wenn der Arbeiter an einem Punkt anhalten möchte, entweder um sich mit einem anderen Sicherheitsseil zu verbinden oder um seine Arbeit zu verrichten, dann muss er sich an einem geeigneten Punkt mit einem kurzen oder verstellbaren Verbindungsmittel (Grillion) oder Cow-Tail verbinden



- Wenn möglich, benutzen die Arbeiter beim Arbeiten in ungesicherten Bereichen feste Sicherungsseile oder kurze Verbindungsmittel, dies ermöglicht den Arbeitern im Notfall die Selbstrettung
- Arbeiter sollten nur dann Auffanggeräte verwenden, wenn keine andere Methode zur Verfügung steht.
- Auffanggeräte dürfen nicht verwendet werden, wenn die Fallhöhe weniger als vier Meter beträgt
- Auffanggeräte werden nur an ausgewiesenen Befestigungspunkten befestigt – bei den meisten Gurtzeugen sind diese mit ‚A‘ gekennzeichnet
- Wenn Arbeiter Auffanggeräte verwenden, muss, im Gegensatz zu einem Gurtwickler oder einer Aufrollvorrichtung, sichergestellt werden, dass der Anschlagpunkt so hoch wie möglich liegt.



- Immer wenn Arbeiter in ungesicherten Bereichen Höhenarbeiten durchführen, müssen sie jederzeit doppelt eingehakt sein
- Beim Abstieg aus dem Turm gehen die Arbeiter nach der gleichen Methode wie beim Aufstieg vor, die Arbeiter dürfen sich NICHT abseilen, außer es gibt keine Alternative und sie verfügen über die entsprechende Ausbildung, Ausrüstung und PSA.

Höhenrettung

- Alle Höhenarbeiter müssen mit den Verfahren vertraut sein, die im Falle einer Höhenrettung befolgt werden müssen
- Benachrichtigen Sie sofort das Baustellenleitungsteam des Auftraggebers und räumen Sie den Bereich um die Unfallstelle
- Fordern Sie ggf. zusätzliche Beleuchtung an
- Rufen Sie ärztliche Hilfe herbei
- Rufen Sie ein Höhenrettungsteam (z.B. Feuerwehrnotruf)

Arbeiten mit PSA gegen Absturz

- Technische und organisatorische Lösungen gegen Absturz prüfen
- Gefährdungsbeurteilung erstellen, dabei u. a. beachten:
 - Absturzhöhe/Freiraum (lichte Höhe)
 - Art und Dauer der Tätigkeit
 - Körperliche Belastung
 - Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Standplatzes und der Anschlageneinrichtung
 - Beschaffenheit der tieferliegenden Fläche, der Arbeitsumgebung und der Arbeitsfläche
- Bewertung und Auswahl der PSAgA, dabei u. a. beachten:
 - Schutz vor abzuwehrenden Gefahren ohne daraus entstehende größere Gefahr (Anprallen, Hängetrauma)
 - Eignung für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen (Kantenbeanspruchung, Hitze)
 - Eignung entsprechend den ergonomischen Anforderungen sowie die Möglichkeit der Anpassung
 - Berechnung der erforderlichen lichten Höhe aus den Angaben des Herstellers zur Auffangstrecke, zum Sicherheitsabstand und zur Position des Anschlagpunkts
- Theoretische und praktische Unterweisung der für die Benutzung der PSAgA geeigneten Beschäftigten vor der ersten Benutzung und mind. 1x jährlich
- Prüfung der PSAgA auf:
 - CE-Kennzeichnung, EN-Norm
 - Identifikation (Hersteller)
 - Rückverfolgung (Chargennummer, Herstellungsjahr → Gebrauchsdauer)
 - Bezeichnung (Typ, Modell)
 - Gebrauchsanleitung
- Geeignete Verfahren zur Rettung und Ersten Hilfe festlegen
- Geeignete Anschlagpunkte festlegen; unbeabsichtigtes Lösen ausschließen
- PSAgA möglichst oberhalb der sie nutzenden Person anschlagen
- Auffanggurt der individuellen Körperform anpassen (max. flache Hand zwischen Gurt und Körper); keine harten Gegenstände im Bereich der Gurtbänder am Körper tragen
- Verbindungsmittel straff halten, nicht kneten und nicht behelfsmäßig verlängern
- Steigschutzsysteme nur mit Auffanggurt mit vorderer Steigschutzöse oder Auffangöse (nach Gebrauchsanleitung des Herstellers) benutzen
- Höhensicherungsgeräte nicht über Stoffen verwenden, in denen man versinken kann
- Werden mehrere PSA gleichzeitig von einer Person benutzt, müssen die Schutzausrüstungen so aufeinander abgestimmt sein, dass die Schutzwirkung der einzelnen Ausrüstungen nicht beeinträchtigt wird
- Wirksamkeit der Sicherheitsmaßnahmen überprüfen; Arbeiten unter Einsatz der PSAgA laufend kontrollieren

Arbeiten auf Stufen und Podesten (erhöhten Ebenen)

- An freiliegenden Treppenläufen und Podesten mit mehr als 1 m Absturzhöhe ist ein Seitenschutz mit einem Geländerholm und einem Zwischenholm anzubringen
- Eine gute Beleuchtung ist erforderlich, die die Treppenstufen räumlich hervorhebt.
- Besonders die Stufenkante muss gut erkennbar sein, um Stolpern, Abrutschen und Umknicken an der Kante zu vermeiden.
- Auf Treppen dürfen keine Gegenstände abgestellt und gelagert werden
- Bei ausgetretenen oder beschädigten Stufenkanten sowie bei unebenen Auftritten sind Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich
- Transportvorgänge über Treppen sollten so durchgeführt werden, dass den transportierenden Personen eine Hand zum Festhalten am Handlauf frei bleibt und ihnen nicht die Sicht auf die Treppe durch das Transportgut verdeckt wird
- Im Freien liegende Treppen müssen auch bei ungünstigen Witterungseinflüssen sicher benutzbar sein

Selbstfahrende Arbeitsmittel

wie z.B. Quad, Stapler (Hubstapler, Teleskoplader,...), Steiger, Gelenkssteiger, mobile Hubarbeitsbühnen (Scherenbühne und Teleskoparbeitsbühne), Anhänger plus Zugfahrzeuge, PKW/Sprinter/Kastenwagen, LKWs aller Gewichtsklassen, Kran, Baustellenlift,...

dürfen nur durch befugte und eingewiesene Personen verwendet werden. Der Nachweis der Tauglichkeit ist durch das Vorweisen einer Lenkerberechtigung für das erforderliche Gerät bei der AuftraggeberIn zu erbringen. Die Fahrerlaubnis muss vom Arbeitgeber erteilt werden.

- In- und Außerbetriebnahme
- Fahrbetrieb
- Sicherung gegen die Inbetriebnahme durch Unbefugte
- Sonderbestimmungen für den Transport von Menschen
- Be- und Entladen des Arbeitsmittels
- Aufnehmen, Sicherung, Transport und Absetzen von Lasten
- Abstellen des Arbeitsmittels

Elektrische Ameise/ Deichselgeführte Stapler

Deichselgeführte Stapler

- Deichselgeführte Stapler sind Geh-Flurförderzeuge, die von Mitgängern über eine Deichsel bedient werden.
- Mit einer Gabel, einer Plattform oder einem Lastträger werden die Lasten angehoben, um sie zu stapeln oder in Regale einzubringen.
- **Wer darf deichselgeführte Stapler bedienen?**
Nur mindestens 18 Jahre alte, körperlich und geistig geeignete Personen dürfen deichselgeführte Stapler führen.



- Die Einschulung in die sichere Arbeitsweise ist notwendig.

Batterieladestation

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Vor dem Laden <ul style="list-style-type: none"> ■ Fahrzeug richtig abstellen, einbremsen und Schlüssel abziehen; ■ Ladestecker bzw. Anschlussklemmen in folgender Reihenfolge anschließen: <ul style="list-style-type: none"> + Pole mit rotem Kabel verbinden, - Pole mit schwarzem Kabel verbinden; ■ Ladegerät einschalten; ■ Ladestrom kontrollieren. | <ul style="list-style-type: none"> ■ Nach dem Laden <ul style="list-style-type: none"> ■ Ladegerät ausschalten und kontrollieren; ■ Ladestecker bzw. Anschlussklemmen abschließen (mit - Pol beginnen); ■ Batterie ausgasen lassen; ■ ggf. Stopfen zuschrauben und Batterie trocknen; ■ verschmutzte Pole mit klarem Wasser reinigen; ■ Batteriefach schließen. |
|---|--|

Hubfahrzeuge

Ausbildung und Erfahrung sind notwendig (Nachweis der Fachkenntnisse durch „Staplerschein“).

Die Betriebsanleitung muss bekannt sein und beachtet werden.

FahrzeugführerInnen, die mit einem bestimmten Modell nicht vertraut sind oder das Modell längere Zeit nicht bedient haben, müssen sich nochmals mit der Bedienung und den Steuerelementen vertraut machen.

Alle HubfahrzeugführerInnen müssen täglich zu Schichtbeginn die empfohlenen Checks durchführen. Alle Mängel müssen sofort gemeldet werden und behoben werden. Im Schlimmsten Fall muss das Fahrzeug ausgetauscht werden.

FahrzeugführerInnen müssen sicherstellen, dass das Fahrzeug ausreichend betankt ist, für die Aufgabe, die es ausführen soll.

Alle FahrzeugführerInnen müssen die vorhandenen Rückhaltesysteme verwenden.

Beim Beladen Tragfähigkeitsdiagramm beachten. FahrzeugführerInnen müssen sicherstellen, dass im Führerhaus eine Tabelle mit den maximalen Traglasten befindet und dass die Gabeln und die Ladevorrichtungen ordnungsgemäß funktionieren.

Last möglichst dicht am Hubmast laden und auf beide Gabelzinken gleichmäßig verteilen. Gegebenenfalls Last gegen Verschieben sichern.

Hubstapler bei möglichst niedriger Stellung der Gabelzinken verfahren.

Bei Befahren von Steigungen und Gefälle Last bergseitig führen.

Insbesondere bei größeren Hubstaplern gibt es die Sichtfeldproblematik. Derzeitige mögliche Maßnahmen, um die Sichteinschränkung zu reduzieren:

- technische Abschränkungen der Arbeitsstelle (wenn möglich);
- Einweiser (auf Warnkleidung achten!).

Hubstapler nur verlassen, wenn er gegen unbeabsichtigte Bewegung gesichert ist.

Beim Befahren von Ladebrücken auf deren ausreichende Tragfähigkeit und Breite achten. Ladebrücken gegen Verschieben sichern.

Nicht unter angehobener Last hindurchgehen bzw. aufhalten.

Teleskoplader

Teleskoplader können auf unebenem Untergrund oder wenn die Last gehoben wird, instabil werden. Die FahrzeugführerIn !!! **MÜSSEN !!!** Erfahrung im Umgang mit diesen Geräten haben und müssen wissen, wie sich der Schwerpunkt verschiebt.

Vor jedem Hubvorgang MUSS sich die FahrzeugführerIn davon überzeugen, dass die Last innerhalb der für das Gerät zulässigen Grenzen liegt – die maximalen Traglasten für das Gerät finden sich auf der Tabelle im Führerhaus.

Die Last muss auf ihre Stabilität überprüft werden, bevor sie bewegt wird.
(ggf. muss mit geeigneten Maßnahmen eine beladene Palette stabilisiert werden)

Alle Lasten sollten so niedrig wie möglich befördert werden, dabei darf die Sicht der FahrzeugführerIn nicht eingeschränkt werden.

Lasten sollten nur angehoben werden, um Hindernisse zu überwinden und die FahrzeugführerIn sollte diese vorsichtig umfahren.

Teleskoplader sollten nicht mit dem ausgefahrenen Ausleger unter Last fahren, der Ausleger muss eingefahren werden, bevor sich das Fahrzeug in Bewegung setzt.

Wenn der Ausleger ausgefahren wird, um Lasten zu heben oder zu senken, sollten die Stützen ausgefahren werden.

Auf Löcher und Bodenunebenheiten ist beim Ausfahren der Stützen zu achten.

Bei einer Neigungsstrecke muss die Last bergauf zeigen, wenn keine Last zu befördern ist, sollte der Ausleger bergab gerichtet sein.

Teleskoplader sollten zum Transport hängender Lasten nur verwendet werden, wenn das Gerät über die richtigen Ladevorrichtungen verfügt.

Die FahrzeugführerIn muss darauf achten, dass sich der Schwerpunkt des Fahrzeuges bei hängenden Lasten verschiebt.

Die FahrzeugführerIn muss auf einen sicheren Abstand zu Freileitungen achten.

Teleskoplader dienen zum Heben von Lasten – nicht von Menschen! Das Heben vom Menschen ist für geplante Arbeiten nur gestattet, wenn das Fahrzeug mit einer integrierten Arbeitsplattform gemäß EN 280 ausgestattet ist.

Gabelstapler

Die FahrzeugführerIn !!! MÜSSEN !!! Erfahrung im Umgang mit diesen Geräten haben.

Vor jedem Hubvorgang MUSS sich die FahrzeugführerIn davon überzeugen, dass die Last innerhalb der für das Gerät zulässigen Grenzen liegt – die maximalen Traglasten für das Gerät finden sich auf der Tabelle im Führerhaus.

Die Last muss auf ihre Stabilität überprüft werden, bevor sie bewegt wird. (ggf. muss mit geeigneten Maßnahmen eine beladene Palette stabilisiert werden)

Alle Lasten sollten so niedrig wie möglich befördert werden, dabei darf die Sicht der FahrzeugführerIn nicht eingeschränkt werden.

Lasten sollten nur angehoben werden, um Hindernisse zu überwinden und die FahrzeugführerIn sollte diese vorsichtig umfahren.

Wenn das Fahrzeug beladen ist, gilt besondere Vorsicht beim Bremsen.

Niemals Menschen auf den Gabeln oder auf Paletten oder Hubuntersätzen hochheben. Menschen dürfen nur mit einem zugelassenen Personenkorb und entsprechender Unterweisung sowie persönlicher Schutzausrüstung gehoben werden.

Niemals Menschen unterhalb der gehobenen Gabeln arbeiten lassen!!!

Passagiere dürfen nur auf für diesen Zweck vorgesehenen Sitzen befördert werden mit entsprechendem Rückhaltesystem.

Beim Parken von Gabelstaplern/Teleskopladern müssen die Gabeln heruntergefahren sein und am Boden aufliegen.

FahrzeugführerInnen dürfen niemals die an den Geräten vorhandenen akustischen und visuellen Warnsignale deaktivieren.

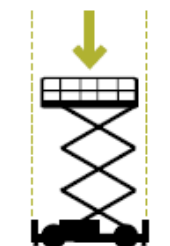
FahrzeugführerInnen müssen die Unterstützung einer EinweiserIn in Anspruch nehmen, wenn ihre Sicht auf die Last oder den Fahrweg behindert ist, oder wenn diese Arbeitsgeräte außerhalb der Aufbaufläche verwendet werden müssen.

Hubarbeitsbühnen, mobile Hubarbeitsbühnen

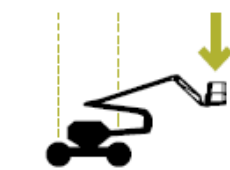
sind ein geeignetes Arbeitsmittel zur Durchführung von Arbeiten in der Höhe.

Häufige Gefahren bei unsachgemäßer Verwendung:

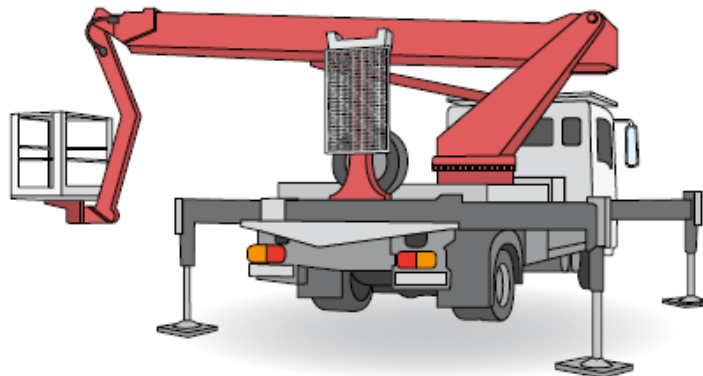
- Umkippen der Arbeitsbühne
 - Kollision mit Fahrzeugen/Hinternissen
 - Absturz von Personen durch den Katapulteffekt bei Bewegung
 - Einklemmen von Personen im Arbeitskorb
- Arten von Hubarbeitsbühnen:
 - Der Lastschwerpunkt im Arbeitskorb liegt immer innerhalb der Kippkanten wie bei Scheren- oder Stempelstarbeitsbühnen.
 - Der Lastschwerpunkt im Arbeitskorb liegt außerhalb der Kippkanten wie bei Teleskop- oder Gelenkteleskoparbeitsbühnen.
 - Typen von Hubarbeitsbühnen:
 - Senkrechthebebühnen,
 - Ausleger-Schwenkarmbühnen,
 - LKW- und Anhängerbühnen.



Der Lastschwerpunkt im Arbeitskorb liegt immer innerhalb der Kippkanten



Der Lastschwerpunkt im Arbeitskorb liegt außerhalb der Kippkanten

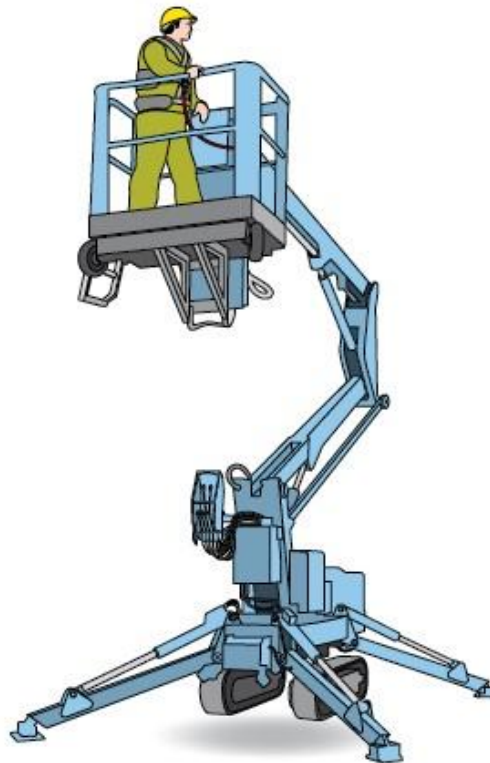


Aufstellung und Betrieb

- Hubarbeitsbühnen sind entsprechend der Betriebsanleitung standsicher aufzustellen und zu bedienen. Das gilt besonders bei geneigten Untergründen.
- Abstützungen und Lastverteilungen sind zu verwenden sowie Sicherheitsabstände zu Böschungen einzuhalten. Die Tragfähigkeit von Untergründen, Abdeckungen, Hohlböden und Einbauten ist zu berücksichtigen.
- Solange sich Arbeitnehmer auf der Arbeitsplattform aufhalten, darf die Hubarbeitsbühne nicht verfahren werden, außer es handelt sich um Versetzfahrten.
- Versetzfahrten mit angehobener Plattform sind nur auf horizontalem Untergrund bzw. bis zur maximal vom Hersteller angegebenen Neigung mit langsamer Fahrgeschwindigkeit (Kriechgang) zulässig.
- Beim Verhaken der Arbeitsbühne (z. B. an Gebäudeteilen) besteht die Gefahr, beim plötzlichen Lösen aus dem Korb geschleudert zu werden.
- Das Überfahren von Gegenständen kann das Herausschleudern von Personen aus dem Arbeitskorb bewirken (Katapulteffekt).
- Auf unebenem Untergrund dürfen nur Hubarbeitsbühnen mit Pendelachse verfahren werden.
- Bei Arbeiten über fließendem Verkehr ist das Lichtraumprofil immer freizuhalten. Zusätzliche Sicherheitsabstände zum Lichtraumprofil wegen Pendelbewegungen (z. B. durch Windkräfte, ...) und Notsituationen sind vorzusehen.
- Die Verwendung als Kran zum Lastentransport ist nicht zulässig.

Persönliche Schutzausrüstung

- Die Sicherung im Arbeitskorb mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) ist verpflichtend, wenn sie durch den Hersteller in der Bedienungsanleitung oder durch den Arbeitgeber in der Gefährdungsbeurteilung (Evaluierung) vorgeschrieben wird.
- Sicherheitsschuhe.
- Helm mit Kinnriemen für Höhenarbeit.
- Auffanggurt.
- Höhengsicherungsgerät:
 - Gesamtlänge max. 1,8 m,
 - Ausziehrichtung von unten nach oben,
 - kantengeprüft,
 - Stahlkarabiner,
 - Befestigung an Anschlagpunkten laut Bedienungsanleitung.
- Die durch Arbeitsvorgänge eventuell erforderliche PSA (z. B. Schutzbrille, ...).



Einsatz mit Arbeitskorb

- Der Arbeitskorb muss für den Einsatz mit dem entsprechenden Gerät zugelassen sein.
- Die Personen im Arbeitskorb müssen über 19 Jahre alt, geeignet und unterwiesen sein.
- Der Korb muss über die Anschlagpunkte für die persönliche Schutzausrüstung verfügen und die Personen müssen entsprechend eingesichert sein.
- Während der gesamte Verwendung des Korbes muss die Sichtverbindung zwischen Personen im Korb und jemanden am Boden gegeben sein.
- Der Arbeitskorb ist für max. zwei Personen vorgesehen, sofern vom Hersteller oder im Abnahmeprotokoll nicht anders festgelegt. Die zulässige Nutzlast bzw. Gesamtgewicht darf nicht überstiegen werden.
- Die im Abnahmebefund festgelegte höchstzulässige Hubhöhe darf nicht überschritten werden.
- Der Standplatz im Arbeitskorb darf nicht durch Behelfe erhöht werden.
- Sind Personen im Arbeitskorb, ist das Fahren mit dem Gerät verboten.
- Versetzfahrten dürfen nur ohne Personen im Arbeitskorb und mit entsprechender Vorsicht ausgeführt werden. Der Fahrer darf den Stapler nicht verlassen beim Versetzen, erst wenn wieder alles eingerichtet und stabilisiert ist.
- Anheben des Arbeitskorbes nur bei gebremstem Fahrzeug.
- Hinausbeugen oder Verlassen des Arbeitskorbs im angehobenen Zustand ist verboten.

Aufstellung und Betrieb (Fortsetzung)

- Aufstiegshilfen (z. B. Leitern, Bockgerüste, ...) dürfen im Arbeitskorb nicht verwendet werden. Das Besteigen des Seitenschutzes und das Montieren von Aufbauten (z. B. Schutzdach, seitlicher Witterungsschutz, ...) ist untersagt.
- Bei Tätigkeiten in der Nähe von Freileitungen besteht die Gefahr eines Stromüberschlags. Vor Arbeitsbeginn ist das zuständige EVU zu kontaktieren, um Maßnahmen wie z. B. Abschaltung oder Isolierung der Freileitung festzulegen.
- Wird die vom Hersteller angegebene maximale Windgeschwindigkeit auf Höhe des Arbeitskorb überschritten oder auch bei Gewitter, Starkregen, Hagel und Nebel bzw. unzureichenden Sichtverhältnissen, ist der Hubarbeitsbühneneinsatz zu unterbrechen.
- Vor und beim Betrieb ist auf einwandfreien Zustand und Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen zu achten. Die Manipulation von Sicherheitseinrichtungen (z. B. Überlastsicherung, Stellungsüberwachung,...) ist strengstens verboten.

Anforderungen an Bediener

- Der Bediener muss mind. 18 Jahre alt, verlässlich sowie körperlich und geistig geeignet sein.
- Der Bediener hat sich mit der Arbeitsbühne vertraut zu machen und muss die Bedienungsanleitung gelesen und verstanden haben.
- Die Herstellerangaben, die Betriebsanweisung und die aufgrund der Evaluierung festgelegten Maßnahmen sind vom Bediener einzuhalten.
- Der Bediener muss über Gefahren bei der Bedienung und über die mit seiner Arbeit verbundenen Gefährdungen und Schutzmaßnahmen unterwiesen sein.
- Der Bediener muss vor der täglichen Benutzung eine Sicht- und Funktionsprüfung durchführen.
- Eine Schulung zur Bedienung von fahrbaren Hubarbeitsbühnen in einer Ausbildungseinrichtung ist zu empfehlen.

Umgang mit Notsituationen

- Vor dem Einsatz von Arbeitsbühnen ist ein situationsabhängiges Notfallkonzept zu erstellen. Darin sind
 - die Kommunikation mit dem Bediener im Korb;
 - die Bedienung vom unteren Steuerstand;
 - der Notablass;
 - das Verhalten bei einem Freileitungsunfall;
 - die Rettung von Personen im gehobenen Korb;
 - die Rettung von Personen, die im Auffanggurt hängen;
 - Erste-Hilfe:
 - für verletzte oder erkrankte Personen,
 - für Personen mit Hängetrauma
- zu klären und die entsprechenden Maßnahmen festzulegen.

Arbeiten mit Werkzeugen und elektrischen Geräten

Die Benutzung von Maschinen, Apparaten, Werkzeugen, Geräten und elektrischen Anlagen darf nur mittels entsprechender Betriebsanleitungen und Herstellerangaben erfolgen.

Schutzeinrichtungen sind bestimmungsgemäß zu verwenden und dürfen im Arbeitsablauf keinesfalls entfernt werden.

Geräte vor Inbetriebnahme auf offensichtliche Mängel (z.B. Isolationsschäden) überprüfen.

Defekte Elektrogeräte und Kabel dürfen nicht verwendet werden und sind auszuscheiden.

Sorgsamer Umgang mit Geräten, Steckern, Kabeln (nicht eng aufwickeln – Gefahr des Schutzleiterbruchs, Stecker nicht am Kabel aus der Steckdose ziehen,...)

Elektrogeräte, Verlängerungen, Steckdosen, Beleuchtungskörper, Bohrmaschinen, Winkelschleifer, ... dürfen ausnahmslos nur von geprüften Fachkräften repariert und gewartet werden.

Reinigung der Geräte laut Bedienungsanleitung – Vorsicht auch bei feuchter Reinigung, damit keine Feuchtigkeit in das Gerät eindringt – Elektrogeräte nicht unter fließendem Wasser reinigen.

Die Verwendung von privater Maschinen und Elektrogeräten ist ausnahmslos untersagt.

Bedienungen von Maschinen/Geräten/Arbeitsmittel

Die Inbetriebnahme von motorbetriebenen Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Kränen ist ausschließlich mit der dafür vorgesehenen Berechtigung zulässig. Auf tragfähige Fahrbahn/Untergründe achten.

Bei der Verwendung von Seil- und Kettenzügen sowie Anschlagmitteln ist besonderes Augenmerk auf augenscheinliche Mängel zu richten.

Hebezeuge dürfen nur von darin unterwiesenen Personen verwendet werden.

Der Transport von Personen in Ladeschaufeln, Krangreifern, auf Staplern, auf Staplergabeln oder sonst nicht dafür vorgesehenen Maschinen ist untersagt.

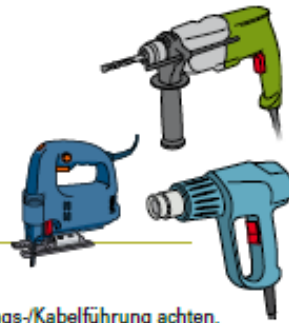
Arbeitskörbe dürfen ausschließlich für Heben und Senken nicht jedoch während der Fahrt betreten werden.

Schäden und Mängel an Fahrzeugen sind unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden.

Transportgerät/Transporthilfen

Hubwagen dürfen nur gezogen oder geschoben werden (nicht als Tretroller verwenden!) Auf tragfähige Fahrbahn/Untergründe achten.

Maschinen/Geräte



Für elektrische Maschinen gilt

- Keine beschädigten Maschinen benutzen.
- Anschluss- und Verlängerungsleitungen der Sorte HO7RN-F oder gleichwertige (Kennzeichnung K 25) verwenden.
- Maschinen mindestens einmal jährlich durch einen Elektrofachkundigen und
- mindestens einmal wöchentlich durch einen besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offensichtliche Mängel überprüfen.
- Diese Sichtkontrolle sollte der Benutzer vor jeder Inbetriebnahme durchführen.
 - Schalter funktionsfähig.
 - Gehäuse unbeschädigt.
 - Verbindungsstecker in Ordnung.
 - Knickschutz bei Leitungseinführung und Zugentlastung in Ordnung.
 - Anschlussleitung unbeschädigt.
 - Gerätestecker unbeschädigt.
- Maschinen, Kabel, Stecker und Ladegeräte vor Feuchtigkeit/Nässe schützen (Regen).
- Feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen.
- Mit elektrischen Maschinen bei Regen und Nässe nicht im Freien arbeiten. Auf feuchte Böden trockene Bretter legen.
- Not-Ausschalter muss immer frei und zugänglich sein.
- Auf sichere Leitungs-/Kabelführung achten, bei Bedarf am Führunggriff befestigen; nicht um den Körper wickeln.
- Wenn sich die Maschinengeräusche verändern, besteht Defektgefahr. Die Maschine sofort abstellen und die Ursache klären.
- Gefahr aus nachlaufenden Maschinenteilen (z. B. Sägeblatt) beachten.
- Wenn Sicherungen auslösen, obwohl die Maschine nicht überbelastet wurde, besteht die Gefahr von Kabelbrüchen oder Kurzschlüssen. Die Maschine ist vor der weiteren Benutzung durch eine fachkundige Person zu überprüfen.
- Sicherungen dürfen von elektrischen Laien nicht repariert werden. Es besteht Brand- und Todesgefahr.
- Wenn ein Mensch mit einer Stromquelle in Berührung kommt, zuerst Stromzufuhr unterbrechen. Vorher ist jede Hilfeleistung lebensgefährlich.
- Stecker beim Entfernen am Gehäuse und nicht am Kabel herausziehen.
- Mit laufenden Maschinen nie herumgehen und erst nach Werkzeugstillstand ablegen.

Schutzbestimmungen für Jugendliche und Lehrlinge beachten!

Für Jugendliche ist das Manipulieren von schweren Lasten verboten!

Siehe B 2.5 Jugendliche – Nachweis der Gefahrenunterweisung

Arbeiten mit Baukreissäge/Handkreissägen/Winkelschleifer bzw. Winkeltrenner

Baukreissäge

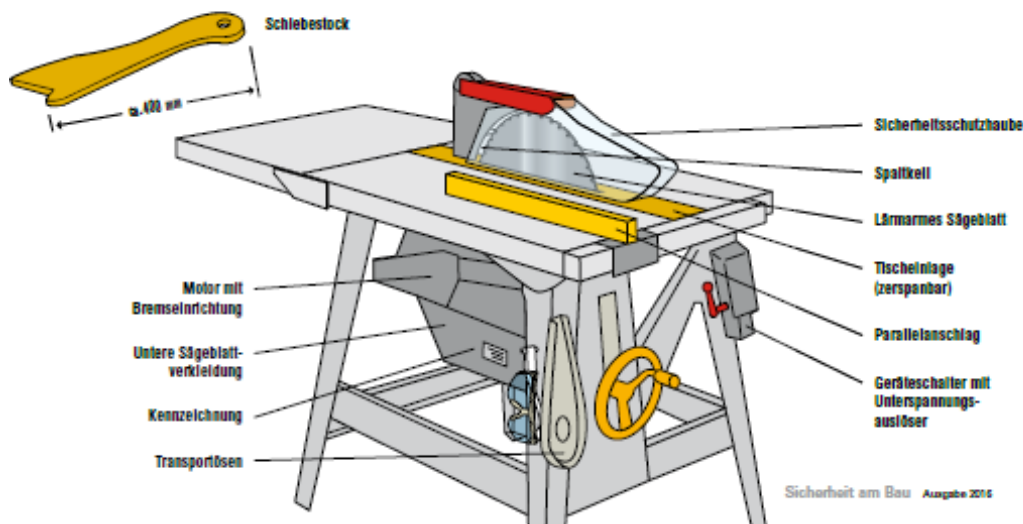


Arbeiten an Baukreissägen sind gefährlich, deshalb:

- ist die bestimmungsgemäße Verwendung laut Herstellerangaben (Bedienungsanleitung) unbedingt einzuhalten,
- dürfen nur unterwiesene Personen ab 18 Jahren an Kreissägen arbeiten,
- dürfen Lehrlinge
 - nach 18 Monaten Ausbildung (mit Gefahrenunterweisung in der Berufsschule: nach 12 Monaten),
 - unter Aufsicht an der Kreissäge arbeiten.

Sicherheitsmaßnahmen

- Auf sicheren Stand achten.
- Die Standfläche muss frei von Hindernissen (Abfallholz, Sägemehl, Stromzufuhr u. a.) sein.
- Der Bediener hat dafür zu sorgen, dass sich während des Betriebs der Säge keine weiteren Personen im Gefahrenbereich befinden.
- Eng anliegende Kleidung, Augenschutz und Gehörschutz tragen.
- Niemals mit Handschuhen sägen.
- Beim Vorschub Hände fest auf das Werkstück legen, die Finger geschlossen und Daumen anliegend halten.
- Führungshilfen, Stoß- und Setzhölzer verwenden.
- Der Sicherheitsabstand zum Sägeblatt (mind. 12 cm) ist unbedingt einzuhalten. Bei Unterschreitung müssen Schiebstock oder Stoßhölzer verwendet werden.
- Bei der Bearbeitung von kleinen oder schmalen Werkstücken (z. B. Dreikantleisten) ist im Bereich des Sägeblattes unbedingt ein Schiebstock zu benutzen und das Werkstück bis hinter den Spaltkeil durchzuschieben.
- Die Funktion der Sicherheitsschutzhaube als selbsttätig schließende Schutzvorrichtung sowie das selbsttätige Absenken der Sicherheitsschutzhaube bei Nichtbenutzung muss immer gewährleistet sein.
- Keile nur mit Hilfe der Keilschneideeinrichtung und mit Schiebstock schneiden.
- Ausgeschlagene Tischeinlagen sind zu erneuern.

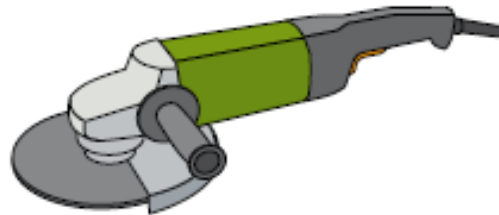


Arbeiten mit Schleifgeräten

Trenn-/Winkelschleifer



- Benutzer muss mindestens 18 Jahre alt und gründlich unterwiesen sein.
- Bei einer Nennleistung von mehr als 1.200 Watt dürfen Lehrlinge
 - nach 18 Monaten Ausbildung (mit Gefahrenunterweisung in der Berufsschule: nach 12 Monaten),
 - unter Aufsicht am Trenn-/Winkelschleifer arbeiten.
- Nur Scheiben entsprechend der Bedienungsanleitung verwenden.
 - Scheiben müssen zugelassen sein;
 - zulässige Umfangsgeschwindigkeit und
 - zulässigen Scheibendurchmesser beachten.
- Keine beschädigten Scheiben verwenden.
- Probelauf nach Wechsel des Schleifmittels.
- Schutzhaube muss vollständig sein und fest sitzen.

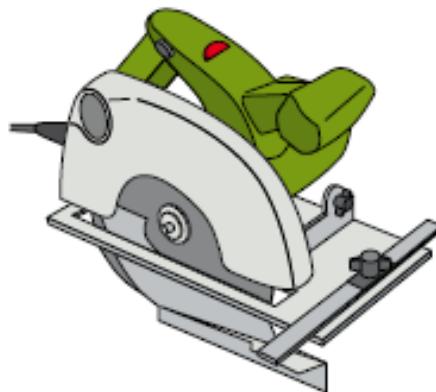


- Beim Schleifen immer Schutzbrille und Gehörschutz tragen.
- Gehörschutz auch für Umstehende erforderlich.
- Niemals Asbestzement schneiden (Asbestose, Karzinome).
- Gerät beim Trennen nicht verkanten.
- Funkenflug bis 10,0 m im Umkreis beachten (Mitarbeiter, brennbare Stoffe).

Handkreissäge



- Benutzer muss mindestens 18 Jahre alt und gründlich unterwiesen sein.
- Bei einer Nennleistung von mehr als 1.200 Watt dürfen Lehrlinge
 - nach 18 Monaten Ausbildung (mit Gefahrenunterweisung in der Berufsschule: nach 12 Monaten),
 - unter Aufsicht an der Handkreissäge arbeiten.
- Die Schnitttiefe jeweils auf die Holzdicke einstellen.
- Schutzhaube muss leichtgängig sein und sich selbsttätig sicher schließen.
- Einstellschraube nachziehen.



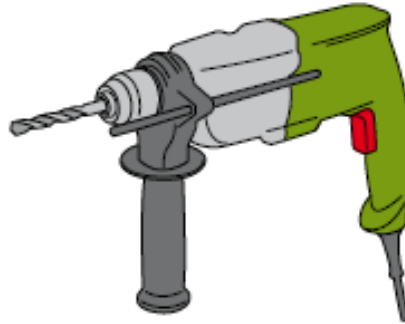
- Nur scharfe Sägeblätter verwenden.
- Gehörschutz tragen (auch für Umstehende erforderlich).

Arbeiten mit Handbohrmaschinen

Bohrmaschine



- Bei der Bearbeitung von sprödem Material und bei Arbeiten über Kopf: Schutzbrille benutzen.
- Der Bohrer muss scharf sein.
- Das Bohrfutter darf nicht geölt, sondern muss ausgeblasen werden.
- Die Maschine immer mit Handgriff führen.
- Kleine Werkstücke nur verdrehsicher eingespannt bohren.
- Große Werkstücke sicher auflegen und gegen Kippen/Verdrehen sichern.



- Bohrer auf zu bearbeitendes Material abstimmen (z. B. Stein-, Holz-, Metallbohrer).

Kettensäge



- Benutzer muss mindestens 18 Jahre alt und in guter körperlicher Verfassung sein.
- Bei einer Nennleistung von mehr als 1.200 Watt dürfen Lehrlinge
 - nach 18 Monaten Ausbildung (mit Gefahrenunterweisung in der Berufsschule: nach 12 Monaten),
 - unter Aufsicht an der Kettensäge arbeiten.

Diese Ausnahme für Lehrlinge gilt nur für Kettensägen mit Antivibrationsgriffen und bei Verwendung von Antivibrationshandschuhen.

- Besondere Erfahrung und Unterweisung ist erforderlich.
- Helm, Gehörschutz, Gesichtsschutz, Handschuhe, Sicherheitsschuhe und
- eng anliegende Kleidung mit Schnittschutzeinlagen im Beinbereich tragen.
- Zum Vermeiden des Rückschlags Kettensägen mit Sicherheitsschiene und spandickenbegrenzender Kette verwenden.



- Auf scharfe Sägezähne achten.
- Kette darf nicht zu locker sitzen.
- Beim Starten Säge fest auflegen.
- Auf sicheren Stand achten.
- Funktion des Not-Ausschalters überprüfen.
- Im Leerlauf darf sich die Kette nicht mitdrehen.
- Nach Gebrauch Säge sofort abstellen.
- Schwingungsdämpfung des Handgriffes sinnvoll, sonst Durchblutungsstörung der Finger möglich.

Bolzensetzgerät



- Nur Geräte mit Prüfzeichen verwenden.
- Mindestalter des Benutzers 18 Jahre. Es ist eine besondere Unterweisung erforderlich (§ 29 Arbeitsmittel-VO).
- Bolzensetzerhelm mit Schutzschirm, Schutzbrille und Gehörschutz tragen.
- Darauf achten, dass sich keine Personen in der Umgebung aufhalten (Quer- und Durchschläger).
- Schutzteller fest an die Oberfläche andrücken, Vorsicht an Ecken und Kanten.



- Munition und Schussapparat immer verschlossen aufbewahren.
- Alle zwei Jahre vom Hersteller prüfen lassen.

Arbeiten mit Eintreibgeräten (Tackern)

Nagler

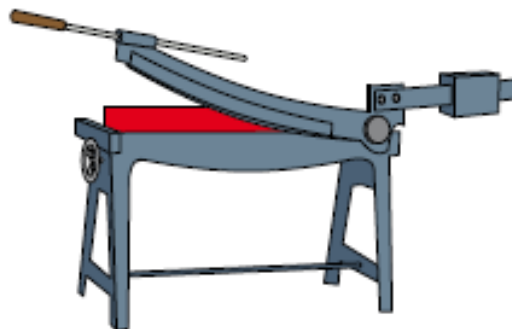


- Mindestalter des Benutzers 18 Jahre.
- Den auf dem Gerät vermerkten „max.“ Betriebsdruck nicht überschreiten.
- Vor dem Anschließen des Gerätes an eine Druckleitung Magazin entleeren.
- Bei druckluftbetriebenen Geräten Druckminderer mit Sicherheitsventil verwenden.
- Nur Druckluft – keinesfalls Sauerstoff – als Energiequelle benutzen.
- Bei der Verwendung von Schnellkupplungen darauf achten, dass die Kupplung am Druckschlauch fest montiert ist.
- Gehörschutz und ggf. Schutzbrille tragen.
- Nach beendeter Arbeit Gerät vom Netz trennen und Magazin entleeren.
- Auf einwandfreie Beweglichkeit der Freischussicherung oder des Sicherheitskontaktauslösers achten.
- „Tacker-Geräte“ nicht mit gezogenem Abzugbügel transportieren.
- Geräte so ablegen, dass nicht durch Anstoßen oder Hängenbleiben die Freischussicherung auslöst. Finger vom Abzugbügel nehmen.
- Beim Füllen des Magazins Gerät nicht auf sich selbst oder andere richten.
- Beim Nageln immer seitlich vom Gerät stehen – Rückschlaggefahr.
- Bei Störungen Gerät abkuppeln, Magazin entleeren und dann erst Fehler suchen.



Handbetriebene Schlagscheren, Platten- und Steinbrecher

- Maschinen sicher und leicht zugänglich aufstellen.
- Bei der Aufstellung von Hebelscheren auf eventuelle Quetsch- und Scherstellen, auch während des Schneidvorganges, achten.
- Hochgestellte Hebel in Ruhestellung und gegen unbeabsichtigtes Herabfallen sichern.
- Werkstück durch Niederhalter gegen Hochkanten sichern.
- Arbeitsplatz von Abfällen freihalten.

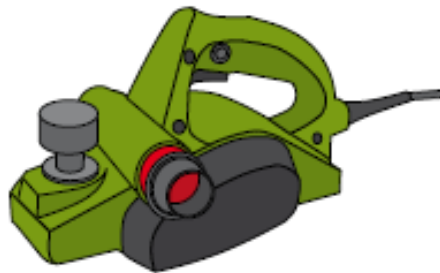


Arbeiten mit Handhobelmaschinen

Handhobelmaschine



- Benutzer muss mindestens 18 Jahre alt und gründlich unterwiesen sein.
- Bei einer Nennleistung von mehr als 1.200 Watt dürfen Lehrlinge
 - nach 18 Monaten Ausbildung (mit Gefahrenunterweisung in der Berufsschule: nach 12 Monaten),
 - unter Aufsicht an der Handhobelmaschine arbeiten.
- Auf sichere Werkstückauflage achten.
- Sicheren Standplatz einnehmen.
- Bei stationärem Einsatz Anschlag- und Werkzeugverdeckung anwenden.
- Verstopfung der Späneauswurföffnung erst nach Stillstand beheben, vorher Netzstecker ziehen.
- Gehörschutz und ggf. Schutzbrille tragen.



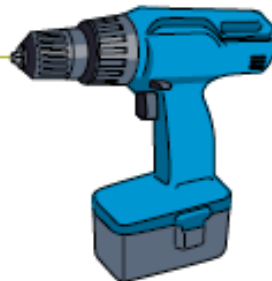
Heißluftfön

- Auf Verbrennungsgefahr achten.
- Zu große Erhitzung von Kunststoffen kann gesundheitsschädigende Dämpfe freisetzen (Temperaturkontrolle erforderlich, Atemschutz vorsehen).



Schrauber

- Auf tragfähigen Untergrund achten.
- Sicheren Stand wählen.
- Einwandfrei passende Schraubeinsätze verwenden.
- Zum Schraubenansetzen Magnethalter verwenden.
- Auf die richtige Handhaltung achten.



EMAK Productions
Stichsäge

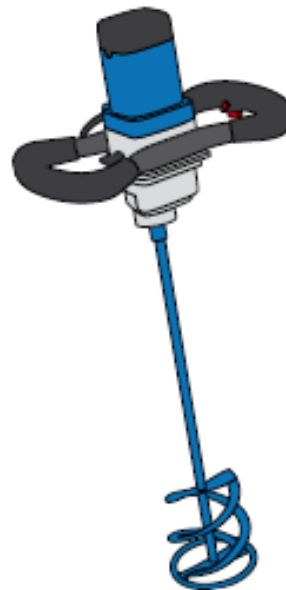


- Bei einer Nennleistung von mehr als 1.200 Watt dürfen Lehrlinge
 - nach 18 Monaten Ausbildung (mit Gefahrenunterweisung in der Berufsschule; nach 12 Monaten)
 - unter Aufsicht an der Stichsäge arbeiten.
- Werkstück sicher auflegen/ggf. fixieren.
- Nicht mit laufendem Sägeblatt ablegen.
- Hände flach, Finger geschlossen.
- Stichsäge möglichst mit beiden Händen führen.
- Maschine ansetzen, dann einschalten.
- Verletzungsgefahr durch Sägeblatt unter Werkstück beachten.
- Anschlusskabel nicht in den Schnittbereich bringen.
- Ansetzpunkte für Innenschnitte durch Bohrungen herstellen.
- Sägeblatt dem Material entsprechend auswählen und die Sägeblattlänge dem zu bearbeitenden Werkstück anpassen.

Rührwerkzeug



- Vor dem Einschalten kontrollieren, ob der Rührstab und der Quirl korrekt befestigt sind.
- Den Quirl erst dann aus dem Rührgut heben, nachdem der Motor völlig zum Stillstand gekommen ist. Beim Herausnehmen bei laufendem Rührwerk wird Material verspritzt.
- Zum Schutz der Augen gegen Flüssigkeitsspritzer immer eine Schutzbrille tragen.
- Flüssigkeitsspritzer auf Kleidung und Haut sind sofort zu entfernen.



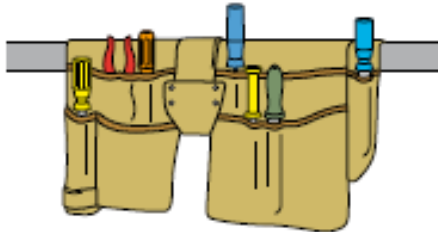
! Vorschriften und Regeln

- AM-VO (Arbeitsmittelverordnung)
- BauV (Bauarbeiterschutverordnung)
- PSA-V (Verordnung Persönliche Schutzausrüstung)
- Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV)

Arbeiten mit Handwerkzeugen (Hammer, Meißel, Schraubenzieher, Feilen, Schraubenschlüssel, Sägen)

Sicherheitshinweise

- Eine große Zahl von Unfällen auf Baustellen passiert beim Arbeiten mit Handwerkzeugen.
- Handwerkzeuge sicher ablegen – Abrutschen, Herabfallen vermeiden.

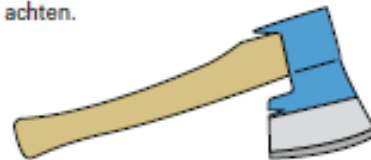


- Folgende Sicherheitshinweise sind besonders zu beachten:
 - Nur einwandfreie Qualitätswerkzeuge verwenden.
 - Erforderliche Schutzausrüstung wie Brille und Handschuhe muss getragen werden.
 - Das Werkzeug niemals lose in der Bekleidungstasche tragen – Werkzeuggurt verwenden.
 - Spitze und scharfe Werkzeuge gesichert aufbewahren.
 - Beim Arbeiten mit Handwerkzeugen muss Ordnung gehalten werden.

Zimmermannshacke

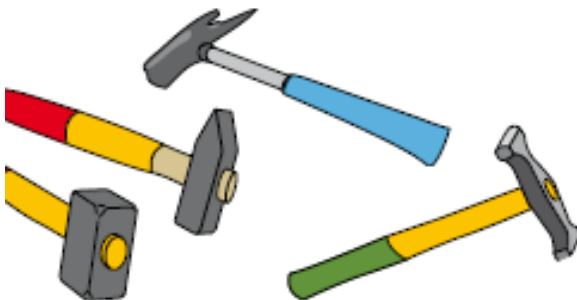
- Bei Transport und Lagerung Schneide abdecken.
- Auf sicheren Stand achten.
- Arbeitsbereich freihalten.
- Der Stiel soll griffig geformt sein.
- Angebrochene Stiele müssen ausgewechselt werden.

- Der Griff ist öl- und fettfrei zu halten.
- Nicht auf gehärteten Flächen schlagen (Splittergefahr).
- Beim Ausholen/Zuschlagen auf mögliche Hindernisse/weitere Personen achten.



Hammer/Handschlegel

- Der Stiel soll griffig geformt sein.
- Ein loser Stiel ist festzukeilen.



- Angebrochene Stiele müssen ausgewechselt werden.
- Der Hammer ist öl- und fettfrei zu halten.
- Nicht auf gehärtete Flächen schlagen (Splittergefahr).
- Beim Ausholen/Zuschlagen auf mögliche Hindernisse/weitere Personen achten.

Meißel/Stemmeisen

- Handschutz und Schutzbrille tragen.
- Meißel ggf. mit Handschutz verwenden.
- Grate am Meißelkopf müssen entfernt werden (Splittergefahr). „Hier darf kein Bart wachsen.“
- Stemmeisen scharf halten, Griff muss fest sitzen.

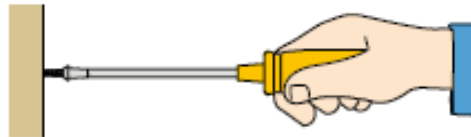
- Schneide beim Transport abdecken.



Schraubenzieher

- Die Spitze des Schraubenziehers muss entsprechend der Breite und der Dicke genau in den Schraubenschlitz passen.
- Bei Elektroarbeiten dürfen nur Isolierschraubenzieher mit Schaftisolierung und Sonderkennzeichnung benutzt werden.
- Beim Andrücken in die Schrauben die Spitze vom Körper halten.

- Schraubenzieher dürfen nicht als Meißel verwendet werden.



Schraubenschlüssel

- Die Schlüsselweite muss zur Schraube passen.
- Der Hebelarm darf nicht verlängert werden.
- Schraubenschlüssel mit abgenutzten oder verbogenen Kanten sind auszusondern.

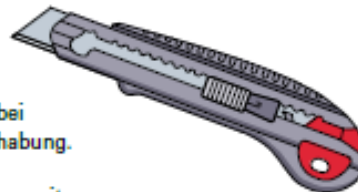
- Zangen ersetzen keinen Schraubenschlüssel.



Stanleymesser/Pappmesser, Widiareißer

- Klinge nach Gebrauch schützen bzw. zurückziehen und beim Transport abdecken.
- Stumpfe Klinge wechseln bzw. nachbrechen.
- Schnittführung am Körper vorbei bzw. vom Körper weg.

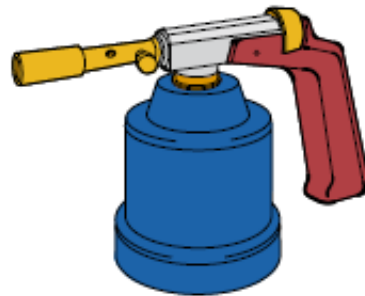
- Schnitt-/Stichgefahr bei unvorsichtiger Handhabung.
- Schaumstoffplatten nur mit Fuchsschwanzsäge schneiden.



LötKolben



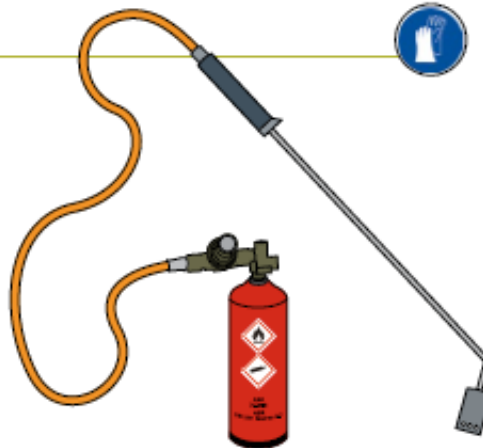
- Das Lötgerät vor Arbeitsaufnahme auf ordnungsgemäßen Zustand überprüfen, insbesondere
 - bei Elektro-Lötgeräten auf beschädigte Leitungen und Leitungseinführung,
 - bei flüssiggasbetriebenen Lötgeräten auf Schlauchanschluss und Ventildichtheit achten.
- Sichere, nicht brennbare Unterlage verwenden. Arbeitsplatz von leicht brennbaren Stoffen freihalten.
- Auch für kurzzeitige Arbeitsunterbrechungen sichere Geräteablagen benutzen.
- Brandschutz sicherstellen, Verbrennungsgefahr an Brennerdüse und Werkstück beachten.
- Weichlote nicht überhitzen.
- Je nach Arbeitsaufgabe und -umfang für ausreichende Lüftung sorgen. Lot- und Flussmitteldämpfe sind gesundheitsschädigend.
- Eventuell Schutzbrille tragen.
- Siehe B 11 Brandschutz und D 21 Explosionsschutz/VEXAT.



Flämmer



- Hohe Temperaturen beim Flämmen können Materialien in unmittelbarer Nähe in Brand bringen, deshalb:
 - alle brennbaren Materialien aus dem Gefahrenbereich bringen;
 - auch die Bereiche daneben, unterhalb und oberhalb müssen ständig kontrolliert werden. Auch nach Abschluss der Flämmarbeiten kann Schwelbrand entstehen.
 - Bei Flämmarbeiten sind geeignete Löschmittel bereitzustellen.
 - Während der Arbeit ist wiederholtes Kühlen und Befeuchten gefährdeter Bauteile mit Wasser notwendig.
 - Nach der Arbeit Umgebung gründlich auf Glimmstellen, Rauchbildung und Schwelgeruch kontrollieren.
- Siehe B 11 Brandschutz und D 21 Explosionsschutz/VEXAT.



! Vorschriften und Regeln

- AM-VO (Arbeitsmittelverordnung)
- BauV (Bauarbeiterschutzverordnung)
- PSA-V (Verordnung Persönliche Schutzausrüstung)
- Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV)

Aushänge & Mustervorlagen

Allgemeine Veranstaltungsinformation (QR Code / digitale Version + Quiz)

Eventspezifische Details sind je Veranstaltung mit dem Vorgesetzten oder Projektleiter abzuklären vor Dienstantritt.

Schutzausrüstung	Warn-Westen PFLICHT! Bei Höhen-/Kranarbeiten zusätzlich HELMPFLICHT!
Sammelplatz bei Evakuierung	Burgtor eingezeichnete Fläche im MA Plan Uni Wien im Innen Hof
Mitarbeiter WCs	finden Sie im Mitarbeiterplan
Erste-Hilfe-Koffer	bei jedem Check-In und im Event Control Center
Sanitätsdienst während der Veranstaltung	finden Sie im Mitarbeiterplan (Durchgang zum Volksgarten)
Aufenthaltsbereich für Pausen	finden Sie im Mitarbeiterplan (Uni Wien)
Feuerlöscher	in allen Gastronomieständen
Lärm Siehe Lärm-Unterweisung	Ohrstöpsel Tragepflicht: während den Veranstaltungstagen bei Tätigkeiten direkt vor der Bühne (davor, daneben). Kapselgehörschutz Tragepflicht: bei Werkzeugtätigkeiten die länger als 30min andauern an einem Tag. Unter 30min empfehlen wir das Tragen von Ohrstöpseln.
UV / Sonnenstrahlung Siehe UV Unterweisung	Der UV Wert des Tages wird in der Event Control Center ausgehängt – entsprechend dem Wert sind die entsprechenden Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog anzuwenden.

**Gefährden Sie durch die an Sie übertragenen Arbeiten keinesfalls
PassantInnen/ BesucherInnen/ MitarbeiterInnen oder sich selbst.**

Wenn Sie eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit von Personen feststellen, so ist dieser Mangel unverzüglich an den Vorgesetzten zu melden. Diese sind insbesondere:

- Sicherheitstechnische Mängel an Maschinen und Geräten
- Fehlen von Schutzvorrichtungen für Maschinen und Geräte
- Elektrodefekte (Kabel/Stecker/Kurzschlüsse,...)
- Lagerungsmängel (z.B. un stabile Regale,...)

Melden Sie jeden Arbeitsunfall oder beinahe-Unfall an Ihren Vorgesetzten!

Weiters ist folgendes zu beachten:

Treten Sie Ihren Dienst **nie bei Krankheit oder Symptomen** (wie z.B. Fieber, Schwindel, Unwohlsein,...) an. Sollten während der Dienstzeiten Krankheitssymptome oder allergische Reaktionen auftreten, informieren Sie bitte umgehend Ihren Vorgesetzten.

Arbeiten Sie stets nach den von der Produktionsleitung vorgegebenen **Sicherheits-, Reinigungs- und Hygiene-Richtlinien**. Hygiene & Sauberkeit (Ordnung) an der Arbeitsstelle ist zu beachten. Dies gilt auch für Aufenthalts- und Sanitärbereiche, dies dient der Gesundheit aller. Verunreinigungen sind rasch zu beseitigen (Achtung: Rutschgefahr!)

Es gilt **absolutes Alkohol- und Drogenverbot!** MitarbeiterInnen, die alkoholisiert sind, oder in einem durch Suchtgift bzw. Medikamente beeinträchtigten Zustand sind, dürfen den Dienst nicht antreten und werden der Aufbaufläche verwiesen.

Speichern Sie die **Notrufnummern** von Feuerwehr, Rettung, Polizei, Vorgesetzten und Security Bereitschaftshandy in Ihr Mobiltelefon, damit Sie bei Bedarf jederzeit Kontakt herstellen können bzw. erreichbar sind. (*Telefonnummer falls nicht bekannt befinden sich aus Notfallsaushang in jeder Gastronomie-Einheit*)

Überprüfen Sie vor jedem Dienstbeginn ihre **persönliche Schutzausrüstung**

Verwenden Sie beim Umgang mit allen Werkzeugen und technischen Geräten die entsprechende persönliche Schutzausrüstung (Helm, Schuhe, Arbeitskleidung, Schutzhandschuhe, ...) und achten Sie auf Ihre Umgebung.

Tragen Sie ausnahmslos ordentliches, je nach Tätigkeitsbereich entsprechendes Schuhwerk.

Im Bereich Aufbau/Logistik/Abbau sind Sicherheitsschuhe & Warnweste PFLICHT!

Gehörschutz muss bei allen Arbeiten mit großer Lärmentwicklung (Bühnen, Pyrotechnik, Start- und Zielsignalen,...) und in allen Räumen und Fahrzeugen, die mit der Tafel Gehörschutz tragen gekennzeichnet sind, verwendet werden.

Die persönliche Schutzausrüstung ist nach Erfordernis zu verwenden, in jedem Fall aber nach Anordnung durch den Vorgesetzten. Sie ist in einem Zustand zu halten, der die Schutzfunktion gewährleistet.

Nichtverwendung von Schutzausrüstung kann eine Anzeige durch das Arbeitsinspektorat nach sich ziehen, im Wiederholungsfall wird eine Verwarnung ausgesprochen, die zur Entlassung führen kann. Wird das Tragen von Schutzausrüstung verweigert, ist der Vorgesetzte verpflichtet, den Mitarbeiter vom Arbeitsplatz abzuführen. Eine Weigerung, die geeignete Schutzausrüstung zu verwenden, kann zur Auflösung des Dienstverhältnisses führen.

Sicherheitsgurte, Abseilhilfen,... sind vor jedem Gebrauch auf ihren einwandfreien Zustand zu überprüfen und ausschließlich für die Personensicherung zu verwenden. Beschädigte Sicherheitseinrichtungen sind sofort auszuschneiden und es ist eine entsprechende Meldung zu erstatten.

Nehmen Sie an heißen Tagen ausreichend Flüssigkeit zu sich und verwenden Sie entsprechenden **Schutz gegen akute Sonneneinstrahlung (Kopfbedeckung,**

Sonnenschutzmittel, ggf. körperbedeckende Bekleidung). Der UV-Wert des Tages hängt am Office Container aus. Für die bereitgestellten Wasserflaschen gibt es mehrere Nachfüllstation in Reichweite am Gelände.

Fahrverbot in Grünflächen

Die Grünflächen des Heldenplatzes dürfen NICHT befahren werden. Es drohen hohe Strafen der Stadt bei Widersetzung!!!

Transportieren Sie Waren und Equipment (bzw. schwerer Gegenstände) nach Möglichkeit mit fahrbaren Tragehilfen oder unter Mithilfe weiterer MitarbeiterInnen.

Heben und Tragen Sie Waren/Material ergonomisch und vermeiden Sie die Manipulation von schweren Lasten als Einzelperson sowie das einseitige Tragen von Waren/Material. Der Hebevorgang ist möglichst körpernahe durchzuführen. Heben Sie mit geradem Rücken und setzen Sie Ihre Knie und Beinmuskulatur ein. Ruckartige Bewegungen und Verdrehen der Wirbelsäule ist zu vermeiden.

Bitte verwenden Sie Arbeitshilfsmittel zum Bewegen von Lasten. Der Fuhrpark wird inkl. den entsprechenden Fahrerlaubnissen zentral verwaltet. Kontaktieren Sie Ihren Vorgesetzten.

Lagerung – Lagerregale (oder temporäre Einrichtungen) müssen standsicher aufgestellt werden. Regale nicht überlasten. Lagergut gegen Herabfallen sichern. Gebinde nur in geschlossenem Zustand lagern (das gilt vor allem für gefährliche Arbeitsstoffe). Die Verordnung für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ist zu beachten und ggf. der Vorgesetzten zu befragen. Schwere und zerbrechliche Gegenstände sind in Bodennähe zu lagern (keine direkte Bodenlagerung). Auch hier gilt das Thema Ordnung halten.

Bei **Boxen/Lagercontainern** für Geräte und Werkzeuge ist insbesondere vor dem Transport und nach dem Transport besondere Vorsicht geboten! Beim Öffnen des unbedingt darauf achten, dass keine Einrichtungen/Materialien herausfallen/umfallen/wegrutschen.

Schutzeinrichtungen an Maschinen und Anlagen (z.B. Abdeckgitter, Not-Aus-Schalter, Anfahrwarnungen,...) dürfen weder entfernt noch außer Betrieb genommen werden. Schäden an solchen Einrichtungen sind sofort dem Vorgesetzten zu melden und von diesem die umgehende Behebung zu veranlassen.

Eigenständige Reparaturen von elektro- und elektromechanischen Teilen an Geräten sind ausnahmslos untersagt und dürfen nur von Fachkundigen durchgeführt werden. Ebenso verboten ist die Herstellung von gefährlichen Provisorien.

**Die gekennzeichneten Fluchtwege sind zu jeder Zeit freizuhalten.
Brandschutztüren dürfen nicht zweckwidrig geöffnet bleiben.**

Von Zünd- und Wärmequellen sind brennbare Stoffe immer fernzuhalten.

Mülltrennung ist entsprechend den dafür vorgesehen Behältern vorzunehmen.

Aushang: Aufbauflächen-Ordnung

- Auch wenn die Gewerke/AuftragnehmerInnen auf Basis der Vertragssituation weisungsfrei sind, ist den Anweisungen der beauftragten Produktionsleitung / Koordinators der RunInc. GmbH aus Sicht der Arbeitssicherheit Folge zu leisten.

Alle MitarbeiterInnen sind verpflichtet, Schutzmaßnahmen anzuwenden und Anweisungen im Hinblick auf Sicherheits- und Gesundheitsschutz zu befolgen!

- Die Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sind umzusetzen. Sind Änderungen bzw. Erweiterungen gegenüber den Festlegungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes erforderlich, ist dies dem EMAK Produktionsbüro vor Ausführung der Arbeiten mitzuteilen.
- Die AuftragnehmerIn ist als ArbeitgeberIn oder Selbständige/r verpflichtet die gesetzlichen ArbeitnehmerInnen-Schutzbestimmungen einzuhalten.
- Werden Einrichtungen mitbenutzt sind diese auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Vorhandene Mängel sind an das EMAK Produktionsbüro mitzuteilen. Die Benützung darf erst nach der Mängelbehebung erfolgen.
- Werden Einrichtungen, die dem Schutz der ArbeitnehmerInnen dienen aus arbeitstechnischen Gründen entfernt, sind von dem Unternehmen (bzw. dessen MitarbeiterInnen), welche die Einrichtungen entfernt, entsprechend wirksame Schutz-Maßnahmen zu ergreifen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
- Es ist strikt verboten Maßnahmen/Einrichtungen, die zum Fernhalten/Schutz/Information von Unbefugten dienen, zu entfernen.
- Ergeben sich im Zuge des Aufbaus/Abbaus Gefahren für Dritte, mit denen nicht gerechnet wurde, sind entsprechende Maßnahmen im Einvernehmen mit der AuftraggeberIn RunInc. GmbH bzw. Meldung im EMAK Produktionsbüro festzulegen und zu ergreifen.
- Auflagen der Ziviltechnik bzw. Behörden zum allgemeinen Schutz vor den Gefahren, die von Aufbauten ausgehen ist Folge zu leisten. Und die Maßnahmen zur Erfüllung der Auflagen unverzüglich und rasch zu setzen.
- Der Eintritt zur Aufbaufläche ist nur mit Ausweis und geeigneter Schutzausrüstung/Arbeitsbekleidung zulässig.
- Die ArbeitnehmerInnen sind mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung auszustatten und diese ist auch entsprechend zu tragen. Dabei sind Schutzhelme (z. B. in der Aufbaufläche bzw. bei allen

Überkopfarbeiten, ...), Gehörschutz (im Bereich der Bühne und im Bereich von Lärmemission z.B. Werkstätten) und filtrierende Halbmasken/Staubschutz (im Bereich vom Staub emittierenden Arbeiten), geeignetes Schuhwerk, Arbeitshandschuhe, ... auch dann unentgeltlich vorzuhalten und einzusetzen, auch wenn die Ursache für den Einsatz nicht durch eigene Arbeiten bedingt ist.

- Das Aufhalten unter und/oder auf schwebenden Lasten ist verboten!
- **Warnwestenpflicht bei allen Aufbau & Abbautätigkeiten.**
- **Bei Höhenarbeiten und schweren Aufbauarbeiten gilt die Helmpflicht!**
- Es sind die gesetzlichen Prüfvorschriften einzuhalten (z.B. Anseilschutz, Bauaufzug, Schutzhelme, ...).
- Es gilt ein Flüssiggas/Pyrotechnik/offenes Feuer Verbot auf der gesamten Aufbaufläche. Dies gilt insbesondere auch für die Speisenzubereitung.
- Fluchttüren und Notausgänge dürfen nicht verstellt werden.
- Hydranten sind in einem Umkreis von 2m von Verstellungen und Aufbauten freizuhalten.
- **Fahrverbot in Grünflächen:** Die Grünflächen des Heldenplatzes dürfen NICHT befahren werden. Es drohen hohe Strafen der Stadt bei Widersetzung!!!
- **Denkmäler** dürfen keinesfalls berührt, dort etwas abgestellt oder daran angelehnt werden – sie sind absolut geschützt!!!!
- Lagerungen haben derart zu erfolgen, dass daraus keine Gefährdung für Personen erfolgt.
- Jedes Unternehmen ist dafür verantwortlich, dass durch regelmäßiges Entfernen des von den eigenen Arbeiten herrührenden Abfalls die Ordnung aufrechterhalten wird.
- Die Entsorgung von Verpackungsmaterial und Müll muss in den dafür bereitgestellten Werkstoffbehältern erfolgen. In Wien gilt die Mülltrennung.
- Freies Ableiten von Abwasser ist unzulässig und somit verboten!
- Wird im Zuge der Ausführung ein gefährlicher Arbeitsstoff eingesetzt so ist dies rechtzeitig vor dem Einsatz des Arbeitsstoffes dem EMAK Produktionsbüros mitzuteilen, wenn daraus eine Gefahr für beteiligte und/oder unbeteiligte Personen entstehen kann.

- Kleingerüste, wie Bockgerüste und Behelfsgerüste sind für die Dauer der eigenen Arbeiten ohne gesonderte Vergütung selbst beizustellen. Für den Arbeitsschutz haftet die jeweilige AuftragnehmerIn.
- Abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger müssen durch geeignete Maßnahmen gesichert werden, damit sie nicht bewegt/wegrollen können.
- Zeltbau mit Kran, erfordert eine vorherige Genehmigung.
- Kräne dürfen nur nach vorheriger Absprache und mit groß dimensionierten Unterlegsplatten aufgestellt bzw. abgestützt werden, um Unterschwemmungen und Einsturzgefahr zu vermeiden.
- Die Fläche, die mit „TV Compound/SITE Lager“ beschriftet ist (nur die rechte Seite), darf maximal mit 16 t befahren werden.
- Es gilt ALKOHOLVERBOT und RAUSCHMITTELVERBOT innerhalb und außerhalb der Aufbauflächen.
- Jeder AuftragnehmerIn hat eine MitarbeiterIn vor Ort zu bestimmen, der vor Ort für die Arbeitssicherheit seiner MitarbeiterInnen verantwortlich ist. Diese Person ist dem EMAK Produktionsbüro bekannt zu geben.
- Jedes Unternehmen ist dafür verantwortlich SubunternehmerInnen im EMAK Produktionsbüro zu melden, der SubunternehmerIn sämtliche Unterlagen und Informationen bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz, insbesondere Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu übermitteln. Eine rechtsverbindlich von der SubunternehmerIn unterfertigte Aufbauflächen-Ordnung ist dem EMAK Produktionsbüro vor dem Einsatz der SubunternehmerIn zu übergeben.
- Die genannte Ansprechperson ist von der AuftragnehmerIn beauftragt für die Weiterleitung der Informationen des EMAK Produktionsbüros im Unternehmen an die MitarbeiterInnen vor Ort zu sorgen. Beim erstmaligen Betreten der Aufbaufläche hat diese Ansprechperson sich im EMAK Produktionsbüro zu melden und ggf die Aufbauflächen-Ordnung rechtsverbindlich zu fertigen.
- Die erforderliche Anzahl an ErsthelferInnen vor Ort (10% der MitarbeiterInnen mindestens jedoch 1 Person) ist durch die AuftragnehmerIn sicherzustellen. Die Erst HelferInnen werden namentlich mit Telefonnummer im EMAK Produktionsbüro erfasst.
- Diese Ansprechpersonen nehmen nach Erfordernis an den Koordinations-Besprechungen teil.

- Die Aufbaufläche bzw. Veranstaltungsstätte muss stets gefahrlos begehbar sein. Mögliche Gefährdungen für Personen durch am Boden, an den Wänden oder an der Decke liegende oder angebrachte Gegenstände oder Bodenunebenheiten dürfen nicht bestehen. Die Wege sind rechtzeitig vor Eintreffen der BesucherInnen in der Veranstaltungsstätte im Hinblick auf die gefahrlose Begehbarkeit zu kontrollieren und allfällige Mängel unverzüglich zu beseitigen. Nachweise über die Kontrolle sind in der Veranstaltungsstätte - zu jederzeitigen Einsichtnahme durch BehördenvertreterInnen - bereit zu halten.
- Windgeschwindigkeit
Im Bereich von Bäumen können sich ab einer Windgeschwindigkeit von ca. 60km/h Böen Spitzen Äste von den Bäumen lösen. Bei zu erwartenden Windgeschwindigkeiten von 50km/h und stärker ist auf eine entsprechende Schutzausrüstung der Arbeiter zu achten. Das Tragen von Schutzhelmen ist in diesem Bereich dann verpflichtend. Bei Sturmböen über 60km/h Windgeschwindigkeit ist das Einstellen der Arbeiten in diesem Bereich als letzte Schutzmaßnahme erforderlich.
Ab 60km/h Böen Spitzengeschwindigkeit ist der Betrieb einzustellen.
Windangriffsflächen der Traversenkonstruktionen sind zu entfernen
Videowände sind herunterzufahren/Abzubauen und gegen Kippen zu sichern
Netzverkleidung von Stiegen Türmen sind zu entfernen UND deren Sturzräume gegen Zutritt von Personen zu sperren
Tonanlagen zu Boden fahren und gegen Kippen sichern
Zelte stellen den Betrieb sein – allseitig festverschließen und geschlossen halten
Fahnen und Bannermontagen entfernen Sturzräume Zelte sperren.
Vorgaben an Aufbauten: Statische Sicherheit bis mind. 70km/h ist eine Auflage und benötigt eine statische Abnahme von Auf- und Einbauten vor Veranstaltungsbeginn.
Ab 80km/h erwarteten bzw. tatsächlichen Böen Spitzengeschwindigkeit ist der Sturzraum des Containerturms für den Zutritt von Personen zu sperren.
Großzelte und spezielle Aufbauten können einen Blitzschutz inkl. entsprechender Erdung benötigen. Dieses ist im Vorfeld des Aufbaues je nach Auflagen zu klären und umzusetzen.

Aushang: Notfallplan und Sammelplätze

Diese und die folgende Seite werden als Kopie in den Ständen ausgehängt für die MitarbeiterInnen.

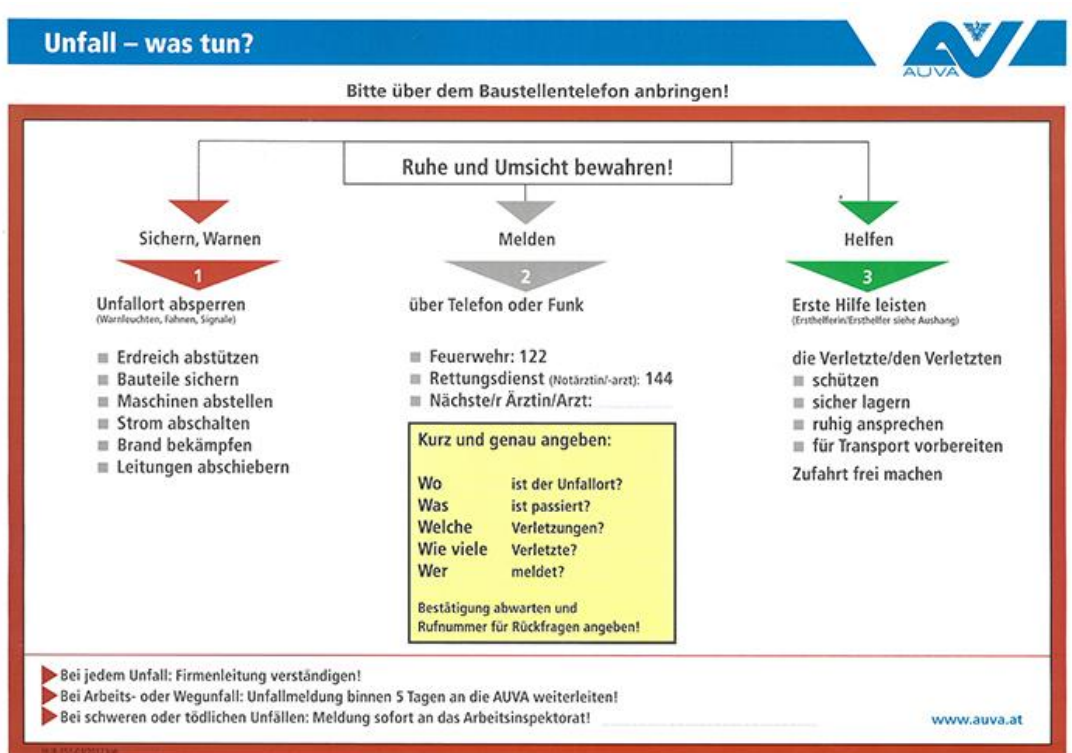
Generelles Verhalten:

- Informieren Sie sich über die Fluchtwege in Ihrer unmittelbaren Umgebung
- Ruhig bleiben
- Den Anweisungen der Durchsagen/Screens bzw. Bereichsleiter/Produktion-Runner folgen
- Den Arbeitsplatz auf Anordnung verlassen
- zum Sammelplatz gehen

Sollte es zu unvorhergesehenen Zwischenfällen kommen, gibt es vorgegebene Pläne wie wir als MitarbeiterInnen reagieren sollen. Folgende 4 Szenarien sind möglich:

Szenario	Was passiert?	Was ist zu tun?
Generelle Warnung	Durchsage am Gelände, Warnung vor herankommender Gefahr	Weiterarbeiten ohne Unterbrechung Auf Anweisungen des Event Control Centers warten.
Unterbrechung des Programmes	Der Aufbau/Tätigkeit wird unterbrochen, Durchsage am Gelände und oder auf Screens bzw. Information durch einen Produktions-Runner	Weiterarbeiten ohne Unterbrechung, außer äußere Bedingungen verhindern dies (Zelte/Schirme fliegen weg, Starkregen Gefahr für elektrische Geräte) Auf Anweisungen des Event Control Centers warten, elektrische Geräte vor äußeren Einflüssen schützen
Abbruch des Aufbaus/der Veranstaltung	Tätigkeiten/Programm wird beendet via Durchsage am Gelände und/oder auf den Screens bzw. Information durch einen Produktions-Runner	Geländeräumung/Evakuierung: Tätigkeiten sofort einstellen, Geräte ausschalten, Arbeitsbereich ruhig verlassen und zum Sammelplatz gehen. Der Sammelplatz ist in der Uni Wien im Innen Hof. Dort den weiteren Anweisungen folgen.
Gefahr von außen	via Durchsage am Gelände und/oder auf den Screens bzw. Information durch einen Produktions-Runner	Ruhig am Arbeitsplatz bleiben, weitere Vorgehensweise wird kommuniziert via Produktions-Runner – diesen Anweisungen ist zu folgen. Vorbereitung auf das Einstellen der Tätigkeit und nach Anweisung gemeinsam im Team zum Sammelplatz gehen. Der Sammelplatz ist in der Uni Wien im Innen Hof. Dort den weiteren Anweisungen folgen.

Ausformulierte Notfallsdurchsagen liegen im Event Control Center auf.



Für das WO / ORT
ist zusätzlich
die Standnummer deines
Standortes
mit anzugeben.

	FEUERWEHR	122
	POLIZEI	133
	RETTUNG	144
	EURO-NOTRUF	112
	Vergiftungsnotruf	
	+43 1 406 43 43	
	www.auva.at	

Muster: Tätigkeits-/Arbeitsplatzbeschreibung

Tätigkeit / Arbeitsvorgänge	
ARBEITSPLATZBEZEICHNUNG	
INDOOR/OUTDOOR	
Informationen	
Beschreibung der Tätigkeit, Abläufe, was ist zu tun, z.B. Anleitung, ...	
Betriebsmittel:	auszufüllen
Verwendung von Materialien	auszufüllen
Inbetriebnahme	.
....	
...	.
....	
Risiken & drohende Gefahren	Gefahrenverhütung & Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
Verkehr/andere Fahrzeuge	Es ist beim Bauen immer auf Gefahrenquellen durch motorisierte Fahrzeuge auf der Aufbaufläche zu achten. Daher ist für diese Tätigkeit eine entsprechende Warnweste zu tragen.
Sonne	Persönliche Schutzausrüstung
Lärm	Persönliche Schutzausrüstung
...	...
Weitere Risiken	Passende Maßnahmen dazu
Zuständigkeit bei Mängeln/Störungen, Störungsbehebung	
Ansprechpartner, was ist zu tun, was darf gemacht werden, was nicht, ...	